J. germ.
203

J. germ 203.

Entwurf

der

Rechtslehre

von der

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten

in dem

Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark,

nach

Anleitung

der

Churfürstlich-Brandenburgischen Constitution vom 4ten November 1686.

Von

Reinhard Friederich Terlinden,

Königlich-Preußischen Criminalrath zu Cleve.

Lemgo,

im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Freyherrn und Herrn

Johann Henrich Casimir von Carmer

auf Rützen,

Seiner Königlichen Majestät von Preußen Hochbestaltem Großkanzler und Chef der Justitz, auch würklich geheimen Etats- und Justitzminister ꝛc.

Meinem gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Hochgebohrner Freyherr!
Gnädiger Herr!

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz gegenwärtige Schrift in Unterthänigkeit zu widmen, würde mich die Ungewißheit, ob sie eines so großen Beschützers würdig ist, abgehalten haben, wenn mich nicht die Gnade, womit **Hochdieselben** diesen meinen unvollkommenen Versuch in der Handschrift vor einiger Zeit bereits aufzunehmen geruhet haben, hiezu dreiste gemacht hätte, und diese hohe Gnade, die Ew. Hochfreyherrliche Excellenz gegen mich gehabt haben, macht es mir zum Gesetz, meine dankbaren Empfindungen, wie und wodurch ich kann, an den Tag zu legen.

 Sie

Sie werden es auch rechtfertigen, da ich es wage, diesen Entwurf Hochdero hohem Namen öffentlich unterthänigst zu weihen.

Ew. Hochfreyherrliche Excellenz also gnädigst geruhen, diese meine geringe Arbeit mehr nach dem Willen als nach ihrer Ausführung in Gnaden aufzunehmen, und mich Hochdero ferneren gnädigen Schutzes zu würdigen.

Der Höchste wolle Ew. Hochfreyherrliche Excellenz bis zum höchsten Ziel des menschlichen Lebens in stetem hohen Wohlergehen erhalten, zur Stütze des Staats,

zum Glück der Königlich-Preußischen Lande und zum Schutz der Wissenschaften. Er lasse Hochdieselben das auf allergnädigsten Befehl des grösten Monarchen angefangene große Werk der Justizverbesserung zum Wohl der Unterthanen glücklich vollenden, und alsdann müsse sich diejenige Glückseligkeit bey Ew. Excellenz gleichsam wieder vereinigen, welche Hochdieselben auf das jetzige Zeitalter sowol als auf die Nachkommenschaft auszubreiten so ruhmwürdig bemühet sind.

Ich empfehle Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz mich auf das ehrfurchtsvolleste, und beharre mit der tiefsten Devotion

Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz

Cleve,
den 24ten Januar
1782.

unterthänigster Diener

R. F. Terlinden.

Vorrede.

Die vorzüglichste Eigenschaft eines vollkommenen Gesetzes ist ohnstreitig die Einfachheit desselben, und jedes Gesetz ist um so vollkommener, je mehr es sich dem höchsten Grad der Einfachheit nähert.

Ein einfaches Gesetz nenne ich nemlich dasjenige, welches solche gereinigte, deutliche und der Natur der Sache selbst angemessene Grundsätze enthält, daß einzelne gegebene Fälle ohne spitzfindige Auslegungen nach denselben richtig bestimmet und entschieden werden können. Kömmt eine angenehme Kürze in den Ausdrücken hinzu, ohne daß die aufgestellten Sätze dunkel werden, so errei-

chet dasselbe einen höhern Grad der Vollkommenheit. Ein solches Gesetz ist alsdenn leicht zu erklären, auszulegen und anzuwenden. Der academische Lehrer hat nicht nöthig, die Fürtreflichkeit desselben in langen Vorträgen ängstlich zu erweisen, denn die Natur redet für das Gesetz. Der Zuhörer lernt mit leichter Mühe den Umfang, den Zusammenhang, die Nothwendigkeit, die Grundursachen, die Vortheile des Gesetzes übersehen. Warum? Es ist keine Unregelmäßigkeit, keine Verwickelung vorhanden. Das Gesetz hat nicht zwey Seiten. Alle Rechtslehrer haben über den Sinn des Gesetzes einerley Meinung.

Daß sich diese Eigenschaft schon in der bisherigen Verfassung der Gesetze in den Königlichen Preußischen Staaten gefunden habe, dieses haben selbst die geschicktesten auswärtigen Rechtslehrer anerkannt, und es ist kein Zweifel, daß sie den bey der gegenwärtigen Justizveränderung bereits erschienenen und noch zu erwartenden Gesetzbüchern jene Vollkommenheit in einem noch weit höherem Grade zugestehen werden.

Besonders zeichnet sich das schon bey der vorherigen gesetzlichen Verfassung in mehreren Provinzen angenommene Lehrgebäude von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch eine solche Simplicität vor andern aus. Dieses System ist

zu natürlich und zu ungekünstelt, als daß man nicht wünschen sollte, es mögten diejenigen Provinzien, in welchen eine allgemeine Gemeinschaft nicht eingeführet ist, ihre besondere gesetzliche Verfassungen, Gewohnheitsrechte und Gebräuche mit dieser Lehre glücklich vertauschen; noch mehr, es ist dasselbe auch der Natur der ehelichen Gesellschaft vollkommen angemessen, und, ohne vorgeschrieben zu seyn, selbst in den natürlichen Gesetzen gegründet. Und wenn es wahr ist, daß der Ehestand die Menschen mit den engsten Banden vereiniget, daß die höchste Stufe von Liebe und Vertrauen zwischen Eheleuten herrschen soll, und die Gesetzgeber die Pflicht auf sich haben, dieses genaue Bündniß durch solche Gesetze zu unterstützen, wodurch jene Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit erhalten wird: so ist gewiß kein bequemeres Mittel, die eheliche Treue und Freundschaft stärker zu befestigen, als eine Gemeinschaft der Güter. Sie verbannet alles Mißtrauen, alle Eigennützigkeit, alle Furcht des Hintergehens und alle Gelegenheit zu einer Ehescheidung. Sie stiftet dauerhafte und friedfertige Ehen, und sie bestätiget dasjenige, was der Dichter sagt:

Wer für sein Liebstes sorgt, findt Reiz in
jeder Pflicht.

v. Haller.

Man

Man weiß nichts von künstlichen Abtheilungen in eigene und gemeinschaftliche Schulden, in eingebrachtes und erworbenes Vermögen. Die Begriffe von Morgengaben, Dotal- und Paraphernalgütern u. s. w., und mit ihnen alle beschwerliche Beweisführungen fallen hinweg, und der öffentliche Credit steigt, denn die Gläubiger haben jene Ausflüchte und Schwierigkeiten, welche ihnen bey nicht daseyenden allgemeinen Gemeinschaften entgegen gesetzet werden, nicht zu befürchten.

Sollte man nun aber bey allen diesen Vortheilen, welche aus der völligen Gemeinschaft der Güter unter denen Eheleuten entstehen, wol denken können, daß dieselbe gleichwol eine Quelle vieler Streitigkeiten abgeben könne, womit die Gerichte beschweret werden? Und doch ist nichts gewisseres. Auch in den Clev- und Märkischen Provinzen fehlt es an solchen Rechtsstreitigkeiten nicht, welche aber theils den häufig eingemischten aus dem hier gar nicht anzuwendenden Römischen Rechte hergenommenen Rechtsgrundsätzen, theils der übelen Auslegung und Anwendung des in der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Clev-Märkischen Eheleuten zum Grunde liegenden Landesgesetzes, zum Theil auch der darin nicht überall geschehenen genauen Bestim-

stimmung aller einzelnen Fälle den Ursprung zu danken haben, wodurch aber übrigens dem großen Nutzen dieses Systems der Gemeinschaft der Güter im geringsten nichts abgehet.

Diese Gedanken haben mich zu dieser Zeit, da in den Preußischen Staaten auf allerhöchsten Königlichen Befehl von denen Landes-Justiz-Collegiis die sämmtliche Provincial- und Statutarische Gesetze eines jeden Districts zu dem künftigen neuen Gesetzbuch gesammelt werden, zu dem gewagten Entschluß gebracht, gegenwärtige besondere Materie des Clev-Märkischen Provinzialrechts, mit einiger Rücksicht auf die einzelnen Statuten der Städte, zu bearbeiten, und davon diesen Entwurf zu machen. Ich kann zwar nicht verlangen, daß ich alles ohne Einrede getroffen habe, allein davor ist es auch nur ein Entwurf, zu dessen Ausbesserung gegründete Erinnerungen mit Dank in der Folge genutzet werden sollen. Von einigen meiner Vorgesetzten, die ihre Geisteskräfte, auch außer den Amtsverrichtungen, willig dem Staate widmen, bin ich übrigens in den Stand gesetzet, in Ansehung des gegenwärtige Materie betreffenden Statutarischen Rechts dasjenige zu leisten, was dieserhalb geleistet worden. Der Beyfall meiner Gönner und Freunde soll mich zu ferneren das

vaterländische Recht betreffenden Arbeiten ermuntern, und ich werde mich glücklich schätzen, wenn gegenwärtige Erstlinge meiner geringen Bemühungen mit Nachsicht der etwa dabey begangenen Fehler und mit geneigtem Beyfall aufgenommen werden.

Cleve,
den 24ten Januar 1782.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, nach Anleitung der Churfürstlich-Brandenburgischen Constitution vom 4ten November 1686.

Erster Abschnitt. Von der Gemeinschaft der Güter überhaupt, und besonders im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

Zweyter Abschnitt. Von den Personen, unter welchen die Gemeinschaft der Güter statt findet.

Dritter Abschnitt. Von dem Vermögen, in Ansehung dessen die Gemeinschaft der Güter statt findet.

Vierter Abschnitt. Von den Würkungen der Gemeinschaft der Güter in stehender Ehe.

Fünfter Abschnitt. Von den Arten, die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten auszuschließen, zu endigen und aufzuheben, und den Würkungen der ehelichen Gemeinschaft der Güter nach getrennter Ehe.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten überhaupt, und besonders im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

§. 1.

Wenn Eheleute Kraft der von ihnen eingegangenen rechtmäßigen Ehe ihre sämmtliche wechselseitige Güter in einem ungetrennten gemeinschaftlichen Miteigenthum zu besitzen anfangen; so entstehet eine allgemeine Gemeinschaft der Güter, welcher die nicht allgemeine oder besondere Gemeinschaft der Güter, wenn sich nemlich dieses Miteigenthum nur auf einen bestimmten Theil der Güter erstrecket, entgegen gesetzet wird.

§. 2.

Unter der allgemeinen Gemeinschaft der Güter der Eheleute verstehet man also das ungetrennte Mit-

eigenthum *), welches beyderseitigen Ehegatten an allen ihren Gütern, Kraft eines mit der Ehe eingegangenen Vertrags, und aus dem Grunde, weil sie mit einander eine rechtmäßige Ehe eingegangen sind, zustehet. Das ganze Vermögen ist zwischen Mann und Frau nemlich gemein, und beyde sind, so bald die Ehe eingegangen, gleich reich, und zwar auf eine ungetheilte Weise, so daß keine einzelne Sache einem Ehegatten allein, als privativ-eigenthümlich, zugeschrieben werden kann. Diese Gemeinschaft der Güter ist also die Wirkung einer rechtmäßigen Ehe, und es macht hiebey keinen Unterschied, es mag der eine Ehegatte viel Vermögen, oder auch gar kein Vermögen, und wol gar Schulden in die Ehe bringen; es sind demohnerachtet sowol die Güter als die Schulden gemein **).

§. 3.

*) Dieses ist auch überhaupt dem Begrif einer Gemeinschaft ganz wesentlich, nach der Lehre meines verehrungswürdigen Lehrers, des Herrn Geheimen Raths Nettelbladts in ejus nova introductione in jurisprudentiam positiv. Germ. commun. Halae 1772. §. 701, woselbst es heißt: „Vera enim communio non adest, si jus, tamquam dimidiatum jus, ita penes plures est, ut haec pars juris sit penes hunc, illa penes alium."

**) Von dieser Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sowol überhaupt, als insbesondere in Ansehung der Statutarischen Verordnungen einzel-

ner

§. 3.

Die allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten kömmt nun entweder aus den Landes- und Statutarischen Gesetzen her, oder es wird dieselbe in den

---

ner teutscher Länder haben uns viele ansehnliche Schriftsteller vortrefliche Abhandlungen geliefert, wovon ich nur einige hier bemerke, als: *Wolfg. Adam Lauterbach* a) de aere alieno in societ. coniugum contracto solvendo. Tubing. 1669. b) de societ. Bb coniugali. *Abraham a Wesel* de connubiali bonorum societate. Amsterd. 1674 *Nic. Christoph Lincker* de acquisitione coniugali. Jenae 1695. *Gottfried Hoffmann* de communionis bonorum coniugalium natura atque principiis. Francf. 1730. *J. H. Böhmer* de aeris alieni inter coniuges Hamburg. communione. Halae 1728. *Joh. M. Weyer* de communione bon. inter coniuges eorumque divis. inter liberos demortui coniugis & superstitem parentem. Lemgov. 1739 *Georg Lud. Böhmer* de juribus & obligationibus coniugis superstitis ex communione bonorum universali. Götting. 1748. *Franc. God. Krohn* comment. de bonorum coniuges inter Hamburgenses communione. Francf. & Lipsiae 1750. *Joh. Jun Schuchard* de success. coni. ex universali Bb. commun Norica. Aldt. 1755. *Aem. Ludw. Hombergk zu Vach* de communione bon. inter coniuges nobiles atque illustres per Germaniam exule. Marb. 1767. Henrich Arnold Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den teutschen Eheleuten. Bayreuth 1766. *Georg Christoph Roth* Diss. de success. coniugum Weissen-

Ländern, worinn sie gar nicht eingeführet ist, unter den Eheleuten durch besondere Verträge verabredet. Erstere wird eine gesetzliche, letztere aber eine bedungene Gemeinschaft der Güter genannt. So lange nun, was die

---

Weissenburgico-Nordgaviensium. Altorf. 1767. *Joh. Andreas Hoffmann* Diss. de communionib. praecipue personarum illustrium in Germania. Marb. 1770. *Klugkist* de regulis juris Rom. e doctrina de societate male ad communionem bonorum inter coniuges accommodatis. Marburg. 1771. *Breuning* Diss. an in commun. Bb. inter coniuges universali bona alibi sita fiant communia. Lips. 1771. *Georg. Frid. Buchholtz* Diss. an & quatenus parenti superstiti in commun. Bb. universali cum liberis continuata, etiamsi nulla praecesserit eorundem separatio, testari liceat. Giessen 1772. *Westbus* de origine com. bon. inter coniuges speciatim per Dioeces. Monaster. Götting. 1773. *Joh. Frid. Gildemeister* de communione bon. inter coniuges, maxime ex legibus Bremanis. Götting. 1775. Ej. de commun. bon. inter coniuges legitima mutato domicilio non sublata. Teutob. ad Rhen. 1776. *Aem. Ludw Hombergk zu Vach* Diss. de usufr. materno in Hassia atque diversis ejusdem causis, speciatim de communione bonorum, unione prolium, jure devolutionis, legibus denique ac statutis huc spectantibus. Marburg. 1717. Außer der Lipenischen Bibliothek trift man einen Auszug der hauptsächlichsten hieher gehörigen Schriften an in des Herrn Hofraths von Selchow Jure Germ. §. 468. 469. 476. seq. und in dem Vorbericht des Brandenburg-

die gesetzliche Gemeinschaft der Güter betrift, die Landes-oder Statutarische Gesetze in Bestimmung der Natur derselben von denen, dieser Gemeinschaft der Güter nach den gemeinen teutschen Rechten sonst anklebenden Eigenschaften nicht abweichen, kann man selbige eine reguläre oder ordentliche, sonsten aber eine irreguläre oder außerordentliche Gemeinschaft der Güter nennen. Von letzterer Art nun, wie unten soll gezeiget werden, ist die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

§. 4.

Eine völlige allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten war denen Römern völlig unbekannt, und die Römischen Gesetze stellen vielmehr ent-

burg-Culmbachischen Cammerraths Langens zu seiner Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter, wo zugleich in der Abhandlung selbst in dem 1sten Hauptstück des §. 5. die hieher gehörige Auszüge aus verschiedenen Stadt- und Landrechten mitgetheilet werden. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark ist meines Wissens nur eine einzige Abhandlung vorhanden, welche aber nicht nur unvollständig, sondern auch auf Römische Grundsätze gebauet ist, nemlich *Joh. Caspar Märcker* Diss. de commun. bon. inter conjuges iuxta constitut. Elect. Brandeb. Duisb. ad Rhen. 1695.

gegen gesetzte Sätze auf *), es sey nun, daß man hievon den Grund in dem, denen Römern wider die Gemeinschaft überhaupt angebohrnen Haß, oder in der Römischen Staatsklugheit, damit nicht die Einführung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten hin und wieder zu einem Meuchelmord, als worinn die Römer sehr ausschweiften, und zu Nachstellungen eigennütziger Eheleute unter einander Gelegenheit geben möchte, oder in der Leichtigkeit ihrer Ehescheidungen, oder in dem Müssiggange der Römischen Weiber, die gemeiniglich sich allein auf die Erwerbung der Männer verließen, setze **); oder daß man darinnen, daß vielleicht die Römischen Ehemänner es unter ihrer Hoheit und Würde gehalten haben, den Weibern eine Gemeinschaft der

---

*) *Hombergk* de commun. bon. inter conj. nob. atque illustr. exule. §. 13. 14. Strube in den Nebenstunden 5ter Th. Abth. 22. §. 20. Lange in seiner Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter 1stes Hauptstück, §. 6. 7, wo er verschiedenen Einwendungen, und besonders einem Gesetz des Romulus, dessen Dionysius von Halicarnaß im 2ten Buche seiner Römischen Alterthümer im 2ten Cap. gedenket, und noch andern Römischen Gesetzen, welche dieser Behauptung entgegen zu stehen scheinen, hinreichend begegnet.

**) *de Ludwig* in append. Diss. de Successione coniugum & dissert. liber pag. 46.

der Güter zuzugestehen *), die wahre Ursache finden will. Vielleicht liegt auch der Grund hievon in der Natur der bey den Römern herrschenden einem jeden Hausvater zustehenden väterlichen Gewalt, die sich über alles erstreckte, was zum Hause gehörete, über Sachen und Personen, mithin auch über die Frau und ihr Vermögen **).

§. 5.

Auch in dem Päbstlichen Rechte ist dieser Gemeinschaft der Güter wegen nicht das geringste verordnet, und diejenigen, die aus dem C. 2. de donat. inter vir. & uxor. †) eine allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten herleiten wollen, verwechseln offenbar eine ganz besondere Gemeinschaft oder besondere Gesellschaft, als z. E. Handlungsgesellschaft, die auch außer der Ehe statt haben kann, und Eheleuten, die auch nicht mit einander in der allgemeinen Gemeinschaft

*) von Cramer Wetzlar. Nebenst. 34ter Th. Abh. 2.

**) Den Ursprung und die Geschichte der Gemeinschaft der Güter hat vortreflich gezeiget *Joh. Henr. Westhus* in Diss. de origine communionis bon. inter coniuges speciatim per Dioecesin Monasteriensem. Götting. 1773.

†) Dieses Gesetz lautet: Guidonem ad restitutionem dotis & ad divisionem eorum, quae olim communiter habuerunt, ecclesiastica districtione compellas,

der Güter leben, gleichfalls einzugehen frey stehet, mit dem wahren Begrif der allgemeinen Gemeinschaft der Güter *).

§. 6.

Ob nun aber hingegen diese Gewohnheit, die Güter in einer allgemeinen Gemeinschaft zu besitzen, schon in dem ältesten Deutschland allgemein gewesen, läßt sich nicht mit Zuversicht bestimmen. Wahrscheinlich ist es, obgleich aus keiner Stelle des Tacitus und Julius Cäsar eine solche Gemeinschaft kann erwiesen werden **). Die Gesetze der Ostphalischen und Angrivarischen Sachsen, wie auch der Burgunder, Allemannier, Bayern, Friesen, Angelsachsen und Longobarden wissen von einer solchen allgemeinen Gemeinschaft der Güter nichts †). Die Westgothen und Franken waren nicht weit davon entfernet, indem unter ihnen die eheliche Errungenschaft nach Maasgabe des Eingebrachten gemein war ††). Durch die Capitularien der Frän-

*) *Mevius* ad jus Lubec. L. 1. T. 4. art. 5. n. 7. Lange am A. D. 1 Hauptst. §. 7.

**) S. Lange am A. D. §. 1. *Tacit.* de mor. Germ. c. 20 *Jul. Caes.* de bello Gall. L. VI. c. 19. *Hellfeld* Diss. de convenientia quorundam juris Lubecensis capitum cum LL. Westphal. & speciatim Susatensium c. 1. §. 3. Jen. 1762.

†) Lex Sax. T. IX. (Georgisch in Corp. J. G. Col. 461.)

††) Lex Wisigoth. lib. IV. T. II. §. 16. lex Ripuar. Tit. 37. §. 11. apud Georgisch in Corp. J. G. Col. 162.

Fränkischen Könige wurde auch diese abgeändert und eingeführet, daß die Frau nur von dem Erwerbe der Lehnstücke den dritten Theil haben, alles übrige aber zwischen ihr und des Mannes Erben gleich getheilet werden solle, mithin auch hier der ursprüngliche Begrif der ehelichen Güter-Gemeinschaft wieder eintritt *). Die Gesetze der Westphälischen Sachsen hatten auch eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft eingeführet **). Bis ins dreyzehnte Jahrhundert bleibt indessen die ganze Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter dunkel, obgleich man im achten Jahrhundert schon einige Spuren davon antrift, wovon aber der Beweis noch nicht aus einem allgemeinen teutschen Gesetz, sondern aus Urkunden, welche von den damaligen Gewohnheiten und Herkommen zeugen, herzunehmen ist †).

*) Capitulare Caroli M. & Ludov. Pii lib. IV. §. 9.

**) Lex Saxonum Tit. 8.

†) Lange am A. O. §. 3. Der ältere Böhmer führet in seiner Abhandlung de statu donationum inter virum ex uxorem §. 32. eine Menge Urkunden an, wo begüterte Eheleute allemal zugleich über ihr Vermögen disponiren, und dasselbe an Kirchen und Klöster verschenken, wobey die von ihnen gebrauchte Formeln alle einen vollkommenen gemeinschaftlichen Gebrauch des Vermögens der Eheleute anzeigen.

§. 7.

In dem dreyzehnten Jahrhundert bestätiget das mittlere teutsche Recht, besonders der Sachsen- und Schwabenspiegel diese allgemeine Gemeinschaft der Güter, und führet dieselbe auch unter solchen Völkern ein, wo sonst die eheliche Errungenschaft gemein gewesen war *). Eben so reden auch viele Statutarische Gesetze der Gemeinschaft der Güter das Wort, so, daß man vor dem 16ten Jahrhundert eine allgemeine Gemeinschaft der Güter als die Regel mit Grunde annehmen konnte, wenn auch gleich dieselbe hin und wieder einige Einschränkungen litte. Durch die unregelmäßige Anwendung des Römischen Rechts, durch die Vermischung der Römischen und Teutschen Rechte, und durch die nach dem Römischen Fuß von solchen Rechtsgelehrten, die der besonderen Teutschen Gewohnheiten nicht kundig waren, abgefaßte einzelne Statuten und Landesgesetze kam es endlich dahin, daß die wahre Beschaffenheit der Gemeinschaft der Güter ganz fremde, und die Zurückführung dieser Lehre auf ihre Quellen immer beschwerlicher gemachet wurde; zumal die Römischen Rechtsgelehrten, welche jene besondere Statuten unglücklich genug entworfen haben, sich in die Teutsche Gemeinschaft der Güter nicht finden konnten. So wie dieselbe auch von Alters her in

*) Sächs. Landr. L. I. art. 31. Schwäb. Landr. c. 46 und 34.

in Teutschland eingeführet war, und nach dem Zeugniß des Sachsen- und Schwabenspiegels noch im 13ten Jahrhundert blühete, so ließe sie sich mit den Grundsätzen des Römischen Rechts gar nicht reimen. Die Rechtsgelehrten mußten also diese beide Rechte gleichsam zu vereinigen suchen, und dieses konnte nicht anders als durch eine Einschränkung des väterlichen Teutschen Rechts geschehen. Daher entstanden dann die häufigen Stadt- und Landrechte, welche die Römischen Rechtsgelehrten zu Urhebern hatten, wodurch zwar die allgemeine Gemeinschaft der Güter bestätiget, an verschiedenen Orten aber sehr eingeschränket wurde, und wenn auch diese nicht vorhanden waren, hatte doch jene durch die Gewohnheit statt *).

§. 8.

Durch dergleichen Landes- und Stadtgesetze ist auch in verschiedenen Provinzen der Königlichen Preußischen Staaten die allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten, jedoch in einer Provinz mit wenigerer Einschränkung als in der andern, allgemein eingeführet; auf gleiche Weise ist auch besonders in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, sowol durch ein allgemeines Provincialgesetz, als auch durch besondere Statutarische Gesetze in verschiedenen Städten dieser beiden Provinzen,

*) S. Lange am A. O. §. 10.

vinzen, die allgemeine Gemeinschaft der Güter allgemein angenommen, so, daß ein jeder, der in dieser Provinz eine Ehe eingegangen ist, oder daselbst wohnet, und diese durch die Gesetze eingeführte allgemeine Gemeinschaft der Güter nicht ausdrücklich durch Eheverträge ausgeschlossen hat, oder sonsten unter diejenigen nicht gehöret, welche das Landesgesetz selbst von der Gemeinschaft der Güter ausschließet, dieselbe anerkennen muß.

§. 9.

Was nun zuförderst die Land- und Stadtrechte betrift, welche in den übrigen Königlichen Preußischen Provinzen, außer dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten etwas verordnen, so will ich selbige, in so weit ich solche habe erhalten können, Auszugsweise mittheilen.

Hiehin gehöret:

1) In der Mark Brandenburg *) die Constitution des Churfürsten Joachims I in des Mylii Constit. 2 Th.

---

*) S. Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Teutschen Eheleuten. 1stes Hauptstück. §. 5. p. 25. *Scheplitz* ad Consuet. Brandenb. p. 3. t. 2. n. 2. & *Joh. Köppen* in quaest. Jur. Decad. 3. Enucl. 2. n. 45.

2 Th. 1 Abth. No. 3, welche daselbst noch in Erbschaftsfällen gilt, und worinn dieserhalb folgendergestalt verordnet ist:

Setzen und ordnen, welches von Eheleuten des andern Tod erlebet, behält, nach alter Gewohnheit, das halbe Guth an liegenden Gründen und fahrender Haabe: jedoch soll erstlich Dienstlohn und Schuld aus gemeinem Guth bezahlet werden. Das andere halbe Theil sollen haben die eheliche Leibeserben, so die vorhanden seyn, oder, so die nicht wären, die nächsten Freunde nach Kaiserrecht. So aber kein angesipter Freund da wäre, dann nimmt das halbe Theil die Herrschaft.

Man vergleiche auch die allgemeine Königliche Verordnung von Erbschaftsanfällen d. d. 30 April 1765 in Cont. Constit. Mylii von 1765 No. 42, worinn zugleich in Ansehung der Erbfolge zwischen Eheleuten die Constitutio Joachimica von 1527 erkläret und suppliret worden.

2) Von den meisten Städten in Schlesien *) behauptet *Hennelius* in Diatribe de communione bonorum pag. 493, daß die Gemeinschaft der Güter daselbst eingeführet sey, und führet aus des Bischofs Wenceslaus von Braunschweig Ordinatione Ecclesiastica Art. 3 nachstehende Worte an:

Würd

*) Ebendaselbst in Langens Rechtslehre ꝛc.

Würd es Sache, daß sich die Menschen in der Ehe vererbeten, und Kinder hätten, viel oder wenig, stirbt eines unter den Eltern, so soll die Hälfte des Guths bleiben bey dem, das da lebend ist, die andere Hälfte des Guthes fällt an die Kinder, wie viel deren sind.

3) Auch in dem **Fürstenthum Minden** *) ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführet, wie unter andern bezeugen *H. E. Keſtner* de communione bonor. inter coniuges Mindenſes und *Schuchard* in Diſſ. de ſucceſſione coniugum ex universali bonorum communione. *Cruſius* ad jus Statutarium Mindenſe p. 176.

4) **Der Stadt Salzwedel** **) gab der Churfürst Joachim von Brandenburg im Jahr 1527 dieserhalb gleichfalls folgendes Privilegium:

„Wenn zwey Eheleute sich nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirche verehelichen, und eines vor dem andern ohne Leibeserben verstirbt, so vererbet eines dem andern das Guth, so sie sämmtlich gehabt und besessen haben, also daß die letzte Person, so beym Leben bleibt, des Verstorbenen Freunden keine Theilung geben darf.“

Eben so ist auch

5) In

*) *de Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 469.

**) Lange am A. O.

5) in der Grafschaft und Stadt Lingen *) die allgemeinste Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, die nur gedacht werden kann, durch ein ausdrückliches Gesetz vom 31ten Octobr. 1639 **) eingeführet.

Nach desselben Capit. III. erstrecket sich dieselbe sowol auf das vor der Ehe, als auch auf das während derselben erworbene Vermögen, auch auf dasjenige, was einem oder dem andern Ehegatten durch Sterbefälle zufällt. Daß diese Gemeinschaft der Güter gelten soll, ist auch durch unzählige Urtheile und durch die ausdrückliche Verordnung der Regierungsinstruction vom 18ten Jan. 1766. §. 21. festgesetzet.

§. 10.

---

*) S. des Herrn Geheimen Justitzraths Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. 3te Sammlung. Berlin 1779. S. 392.

**) Die Stadt und Grafschaft Lingen hat nemlich ihr eigenes Landrecht von einem ihrer vorigen Landesherren, dem Prinzen von Oranien, Friederich Henrich, der solches unter dem Titel: Landt-Rechten en de Ordonantien van Lingen, zu Grafenhaag den 31ten Oct. 1639 in niederländischer Sprache gegeben hat. Nach dem Tode des gedachten Prinzen bestätigte es den 5ten Aug. 1647 sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm II, der vorletzte Besitzer der Grafschaft Lingen aus dem Oranischen Hause. Dieses Gesetz hat zehn Capitel, und das dritte Capitel handelt von den Erbrechten zwischen Mann und Frau. Mehrere Nachrichten findet man hievon in mehrerwähnten Beyträgen.

§. 10.

Das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark nun ferner insbesondere anlangend, so ist unstreitig, daß daselbst die allgemeine Gemeinschaft der Güter durch die ausdrückliche Verordnung des verewigten Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, vom 4ten November 1686, in der Regel eingeführet ist, obgleich dieses Gesetz in verschiedenen Städten dieser Provinzen durch besondere Statutarische Gesetze eingeschränket, theils erweitert worden ist. Da die angeführte Verordnung nun der Hauptgrund gegenwärtiger Abhandlung, dieselbe aber nicht so allgemein bekannt ist; so wird es nicht überflüssig seyn, wenn ich sowol den Inhalt derselben mittheile, als auch demnächst die Einschränkungen und Abänderungen dieser allgemeinen Provincialverordnung aus den einzelnen Statuten, in so weit mir davon die Einsicht erlaubet worden, bemerke.

Das erwähnte Provincialgesetz lautet folgendergestalt:

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kuhrfürst ꝛc. Thun kund und fügen Unsern Landdrosten, Drosten, Amtleuthen, Richtern, Hogrefen, Schultheißen, Stadtmagiströten, und sämmtlichen Unterthanen und Eingesessenen dieses unsers Herzogthums Cleve und Graf-

Grafschaft Mark und sonst jedermänniglichen, deme daran gelegen, hiemit in Gnaden zu vernehmen:

Demnach Uns unsere getreue Stände aus Ritterschaft und Städten bemeldten Unsers Herzogthums und Grafschaft Mark unterthänigst remonstriret, wasmaßen in diesen unsern Landen zum öftern daraus große Confusiones und weitläuftige Processus entstehen, weilen an unterschiedlichen Oertern ratione communionis bonorum nichts gewisses statuiret, und bisweilen an einem und andern Ort, absonderlich da respective Untergerichtere und Hauptfahrten seyn, desfalls verschiedene, auch wol gar contraria, praeiudicia vorhanden, und Attestata ertheilet werden, und dannenhero unterthänigst gebeten, daß darunter eine Sanctio pragmatica abgehen, und per Edictum publiciret werden möchte; gleichwie Wir nun jederzeit darauf sorgfältig bedacht gewesen, wie allerhand Confusiones aus dem Wege geräumet, die weitläuftige Processen und zwarn über das zweifelhafte Jus und Herkommen fürnemlich abgeschnitten, und endlich etwas gewisses in iudicando & consulendo statuiret werden möchte; also haben Wir aus vorbedachtem Rath hiemit und Kraft dieses verordnet, daß insküftige und von bevorstehendem 15ten Martii neuen Calenders an zu rechnen, zwischen denen Eheleuten

dieses Unsers Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark, in solchen Städten, Aemtern und Oertern, wo nicht ex scriptis privilegiis, oder aus benachbarten Länder Rechten ein anderes notorie hergebracht, und in unstreitiger Observanz kündlich ist, durchgehends (Unsere Clev- und Märkische Ritterschaft ausgenommen) communio bonorum seyn, und darnach in den Gerichten und sonsten erkannt werden soll, dergestalt, daß, wann ins künftige einige angehende Eheleute in obgemeldten Oertern diese von Uns gnädigst statuirte communionem bonorum excludiren wollen, sie (Unsere Ritterschaft, wie vorbemeldt, ausgenommen) solches nicht allein in pactis ante-nuptialibus ausdrücklich exprimiren und setzen, sondern es dabeneben auch, wann sie mit Kaufhandel umgehen sollten, dem Gericht oder respective Stadts-Magistrat (an solchen Oertern, wo es hergebracht) zu dem Ende zu erkennen geben sollen, damit es dem Protocollo inseriret, und diejenige, so mit solchen Eheleuten handeln oder contrahiren, sich darnach zu richten haben mögen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, wann solches nicht geschiehet, daß alsdann die communio nicht pro exclusa zu halten seyn soll; Euch obgemeldten samt und sonders gnädigst anbefehlend, daß Ihr Euch darnach unterthänigst achten und respective darob halten sollet. Urkundlich Unsers

hievor

hievor gedruckten Kuhrfürstlichen Insiegels. Geben Cleve in Unserm Regierungsrath am 4ten Novembris 1686.

An statt und von wegen Höchstgemeldter Sr. Kuhrfürstl. Durchl.

(L. S.) Alexander Freyherr von Spaen.

vt. Joh. de Beyer.

Henrich Lewen.

§. 11.

Dieses Provinzialgesetz ist indessen durch die vor Abfassung desselben bereits beobachtete einzelne Statutarische Gesetze der Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark verschiedentlich eingeschränket:

1) In der Stadt Cleve ist zwar Tit. 81. des dasigen Stadtrechts diese Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bestätiget, und soll dieselbe so lange fortdauren, bis der übrigbleibende Ehegatte mit seinen Kindern Scheid- und Theilung angeleget hat; überdem ist aber Tit. 71 noch verordnet, daß nach dem Tode des einen Ehegatten der übrigbleibende oder letztlebende die eine Halbscheid des gesammten zur Zeit des Todes des einen Ehegatten vorhandenen, sowol zusammen gebrachten als erworbenen und ererbten, Vermögens in Eigenthum behalten, in Ansehung der anderen Halbscheid aber von dem stehenden Erbe oder Erbschaft, welches innerhalb dem

Scheffenthum von Cleve gelegen ist, die Leibzucht oder den Nießbrauch, wenn auch gleich derselbe zur zweyten Ehe schreitet, genießen soll.

2) In der Stadt Gennez wird laut des an die Clevische Regierung abgestatteten Berichts des dasigen Stadtmagistrats vom 6ten Jul. 1780 als ein Gewohnheitsrecht beobachtet, daß der überlebende Ehegatte von dem auf des Verstorbenen Intestaterben verfallenen Antheil Lebenslang jederzeit die Leibzucht oder den Nießbrauch habe, welcher ihm auch sogar durch ein Testament des zuerst Verstorbenen nicht genommen werden kann, wohl aber durch ein unter den Eheleuten wechselseitig errichtetes Testament, wenn beyde Eheleute darinn gewilliget haben, wobey jedoch der Unterscheid beobachtet wird, daß, wenn aus solcher Ehe Kinder vorhanden gewesen, dem Ueberlebenden die Erziehung derselben aus dem Nießbrauch oblieget, falls aber keine Kinder vorhanden gewesen, dem Ueberlebenden die Leibzucht schlechterdings ohne Einschränkung zu Gute kommen solle.

3) In der Stadt Calcar, nach dem von dem Stadtmagistrat daselbst an die Clevische Regierung im Julio 1780 abgestatteten Bericht und den dasigen Statuten sub Art. *van Tucht te besetten*, welche sich auf die successive ertheilte Privilegien gründen, als des Grafen Johann von Cleve de 1347 als auch 1368, wie auch des Grafen Adolph de 1401, sodann Herzogen Johann

de

de 1449 und 1471, wie auch des Herzogen Johann Wilhelm de 1598, die auch von dem Churfürsten Friederich Wilhelm sub dato Cleve den 25ten Oct. 1666 sind bestätiget worden, behält der übrigbleibende Mann oder die Frau die Leibzucht von dem ganzen stehenden Erbe zu Erbzinß binnen der Stadt, das ist von den Häusern, wohin auch die Gärten binnen der Stadt gehören, mit Vorbehalt des Eigenthums zur Halbscheid; derselbe muß aber auch cautionem usufructuariam stellen.

4) Nach den Statuten der Stadt Xanten und Büderich fol. 265. p. 1. und laut des von dem Landgericht und dem Magistrat zu Xanten an die Clevische Regierung im Julio 1780 abgestatteten Berichts behält der letztlebende Ehegatte, wenn das Ehebette getrennet wird, die Mobilairverlassenschaft zu seiner freyen Disposition, und nutzet die unbewegliche Güter lebenslang ohne einige Cautionsleistung, die Proprietät aber davon bleibet denen Kindern, wenn solche vorhanden sind; sonst fallen solche nach dem Tode des Letztlebenden wieder nach der Seite hin, wo sie herkommen.

5) In der Stadt Duisburg ist durch das dasige Statutum fol. 30. sub Tit. von andern Erbgütern, da keine Kinder sind, oder, da solche gewesen, alle verstorben wären, auch der Letztlebende mit Tode abgegangen, wo die hinfallen, die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen.

Es heißt daselbst: Alle von denen Eheleuten an beyden Seiten angebrachte Erbgüter, da keine eheliche Kinder und Leibeserben oder derselben Kinder sind, oder, da die gewesen, alle verstorben wären, und der Tüchter oder usufructuarius verstorben ist, fallen und kommen wieder in den Busen, daher die gekommen sind, doch auf den nächsten Erben.

6) In der Stadt Holten ist, nach einem unterm 8ten Jul. 1780 an die Clevische Regierung abgestatteten Bericht des Dinslackenschen Landgerichts, ein in contradictorio bestätigtes und ausgemachtes Gewohnheitsrecht in Ansehung der daselbst vorhandenen Stock- und Stammgüter eingeführet, wornach daselbst die Jülich- und Bergischen Rechte gelten, mithin kein Ehegatte befugt ist, dergleichen von seinen Aeltern ererbte Immobilien seinem Ehegatten, den lebenslänglichen Nießgebrauch ausgenommen, zu vermachen, noch sonst darüber zum Nachtheil der nächsten Erben des Stammes gültig zu testiren.

7) In der Stadt Wesel wird die Rechtslehre von der daselbst geltenden ehelichen Gemeinschaft der Güter durch die ehemals von dem dasigen Magistrat entworfene, von dem Churfürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelm am 6ten Novbr. 1682 placidirte, und am 11ten April 1683 publicirte sogenannte Justitzpuncten bestimmet.

Nach

Nach derselben Art. VII ist nemlich der letztlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, und keine Ehepacten oder andere Dispositionen errichtet worden, Erbe von dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, nur allein die Hälfte derjenigen Immobilair- oder Erbgüter ausgenommen, welche der erstverstorbene Ehegatte in die Ehe eingebracht, oder während der Ehe seiner Seits ererbet hat, und auch von diesen Immobilairgütern behält der letztlebende Ehegatte Lebenslang die ganze Abnutzung, und nur nach dessen Tode fällt die Hälfte davon mit der Hälfte der Schulden, welche bey dem Absterben des ersteren Ehegatten darauf gestanden, auf des erstverstorbenen nächste Anverwandten zurück. Und unter die Immobiliair- oder Erbgüter werden nach Maasgabe des Art. XIII verstanden die unbewegliche Güter und Gründe, auch Schiffe und Mühlen, das zu den Häusern gehörige Braugeräthe, und was sonst Erd- und Nagelfest ist, sodann aus Erbgütern angekaufte Renten, Pfandschaften, so ex publico documento jure antichreseos vom Creditore selbst gebrauchet oder verpachtet worden; ferner gerichtliche Obligationen, worinn unbewegliche Güter verhypothekisiret worden, wie auch alle actiones reales, so auf das Eigenthum einiger Erbgüter de jure vel consuetudine verstattet werden.

Wegen der daselbst eingeführten Gemeinschaft der Güter ist nun auch nach dem Art. XXXI der angeführten

Justitzpuncten ein Ehegatte des andern sowol während der Ehe contrahirte als auch diejenige Schulden, welche derselbe vor der Ehe gemachet, zu bezahlen verpflichtet, jedoch stehet denen Eheleuten frey, die Gemeinschaft der Güter auszuschließen, wobey aber auf solchen Fall dasjenige, welches nach dem angeführten Provinzialgesetz vom 4ten November 1686 (§. 10) vorgeschrieben ist, beobachtet werden muß. So lange ein Wittwer oder eine Wittwe zu Wesel nicht zur zweyten Ehe schreitet, und die Kinder, welche sich verheirathen, oder eine separate Haushaltung errichten, ihr väterliches oder mütterliches Erbtheil fordern, ist der Wittwer oder die Wittwe nur verpflichtet, jedem Kinde nach Maasgabe des Art. IX der Justitzpuncten einen dritten Theil seiner Quote der Erbgüter, oder ein Aequivalent an Geld dafür auszukehren. Uebrigens sollen auch nach einem ausdrücklichen Landesgesetz vom 1ten September 1720 jederzeit Kinder erster Ehe mit denen zweyter Ehe in haereditate communis parentis concurriren, und von denen Aeltern, so ad secunda vota schreiten, ihren Theil der Erbschaft und des erworbenen Vermögens, mitgenießen.

§. 12.

Was nun ferner die Städte der Grafschaft Mark betrift, so ist die eheliche Gemeinschaft der Güter allgemein eingeführet, und es ist mir keine einzige

Stadt

Stadt bekannt, wo dieselbe ausdrücklich durch ein Statutarisches Gesetz sollte ausgeschlossen seyn; hingegen ist dieselbe auch in dieser Provinz durch verschiedene Statutarische und Gewohnheitsrechte theils eingeschränket, theils erweitert worden.

I. In der Stadt Soest sowol als in der Soester Börde, findet die communio bonorum inter coniuges zwar statt, jedoch ist selbige nicht allgemein, sondern eingeschränket. Nach den alten Soestischen Stadtrechten und nach dem an die Clevische Regierung abgestatteten Bericht des Stadtgerichts zu Soest

a) haften vor die vorhandene Schulden, die vor der Ehe contrahiret sind, des Schuldners in die Ehe gebrachte Güter zwar zuerst in subsidium, aber auch des andern Ehegatten Vermögen.

b) Bey der Trennung einer Ehe ohne Kinder nimmt eine Wittwe ihren Brautschatz, und sonst das Ihrige, nebst dem Ehebette und Trauring und dasjenige, was ihr auf der Hochzeit geschenket, imgleichen den Werth desjenigen, was an Consumtibilien des Brautschatzes verbraucht worden, voraus, und theilet mit denen Erben des Mannes die Güter und das Erworbene; hingegen

c) ein Wittwer in solchem Fall nicht nur das Seinige mit dem Ehebette und Trauring vorabnimmt, sondern auch sämmtliches erworbenes Vermögen behält, und blos der Frauen Güter mit deren Er-

ben theilet, indem nach diesen Statuten Frauen Gut nicht verlieret noch gewinnet.

d) Sind bey der getrennten Ehe Kinder vorhanden, so behält der Wittwer oder die Wittwe die freye Administration des sämmtlichen Vermögens, so lange beide im Wittwenstande verbleiben; sie dürfen aber keine Grundgüter veräußern, als so weit ihre Quote reicht, falls sie mit ihren Kindern getheilet hätten. In höchsten Nothfällen kann die Veräußerung blos nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung gültig geschehen.

e) Wenn eine Wittwe, die mehr als ein Kind aus erster Ehe im Leben hat, zur zweyten Ehe schreiten will, so muß sie bey der Abschichtung zwey Drittheil des Vermögens ihren Kindern überlassen, und behält nur ein Drittheil; ist aber nur Ein Kind im Leben, die Halbscheid, wie dann auch eine Wittwe, die nicht zum zweytenmal heirathet, dennoch nach obiger Anordnung nur über ein Drittheil oder die Halbscheid, jedoch ausschließlich des Pflichttheils, disponiren kann.

f) Ein zur zweyten Ehe schreitender Wittwer behält aber in beiden Fällen die Halbscheid des gänzlichen Vermögens, und hat das Recht über diese Quote mit Vorbehalt des Pflichttheils zu disponiren.

Man sehe das Soester Stadtrecht §. 77 und die alte Soester Schrae Art. 63 und 162, desgleichen

Emming-

Emminghaus Memorabilia Susatensia. pag. 158. 190 und 247.

II. In Altena ist Kraft der dasigen, nach dem Zeugniß des Altenaischen Landgerichts und Stadtmagistrats vom 20 Jul. 1780, in Observanz seyenden Statuten §. 1. in Ansehung der Eheleute die allgemeine Gemeinschaft der Güter hergebracht, und muß vermöge derselben ein Ehegatte die Schulden des andern bezahlen. In Ansehung der Aeltern und Kinder ist durch den §. 2. der Statuten festgesetzt, daß, wenn die Ehe getrennet wird, der überlebende Ehegatte, so lange er im Wittwenstande bleibet, die Gemeinschaft der Güter mit den vorhandenen Kindern, bis zur Verheirathung oder Großjährigkeit derselben, fortsetzet, wann aber der Letztlebende sich zur andern Ehe begiebt, muß er seinen unmündigen Kindern vor Eingang in die zweyte Ehe Vormünder bestellen lassen, und über die gemeinschaftliche Güter ein Inventarium oder eydliche Specification vorbringen, und die Güter mit seinen Kindern zur Halbscheid theilen; er behält aber der Kinder Halbscheid bis zu deren wichtbaren Jahren im nießlichen Gebrauch, und muß hergegen die Kinder nothdürftig und ehrlich verpflegen und aufführen, und nach der Kinder Verheirathung oder deren wichtbaren Jahren ist er denenselben ihre Güter abzutreten schuldig. Endlich erbet, nach dem §. 3. der Altenaischen Statuten, vermöge des Privilegii des Grafen Engelbert von der Mark, vom Jahr

1367 in vigilia beati Thomae, der letztlebende Ehegatte seines verstorbenen Ehegenossen, welcher aus solcher Ehe keine Kinder hinterlassen, Güter durchgehends, ohne einigen Unterscheid. Im Fall der Letztlebende zur andern Ehe geschritten, und mit seinen Kindern getheilet, sind die Kinder ersterer Ehe dadurch von aller ferneren Erbfolge des Letztlebenden dergestalt abgetheilt und ausgeschlossen, daß die Kinder zweyter Ehe des Letztlebenden Güter allein behalten, und unter sich theilen. Letzteres ist §. 4. der Statuten festgesetzt, und wird von dem Landgericht sowol als von dem Magistrat zu Altena bezeuget, daß es hiernach sowol in iudicando als extraiudicialiter seit undenklichen Jahren unverrückt sey gehalten worden.

III. In der Stadt Lüdenscheid ist gleichfalls die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten mit der Einschränkung angenommen, daß nach den dasigen Statuten §. 4. und laut Privilegii des Grafen Engelbert von der Mark von 1364 der Mann der Frauen und die Frau des Mannes Erbe wird.

IV. In der Stadt Neuenrade ist auch zwar die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, daselbst und in dem dazu gehörigen Dorfe Dahle ist aber auch noch eine in contradictorio in Sachen der Wittwen Kayser wider Erben Ossenberg zu Dahle durch das Appellations- und Revisionserkenntniß vom 19ten Decbr. 1771 und 22ten Octobr. 1772 festgesetzte Observanz in Erbschafts-

schaftsfällen: daß, wenn ein Ehegatte, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstirbt, und der Ueberlebende die Gerade oder Heergeweide herausgiebt, letzterer bey den Erbschaften, welche auf den verstorbenen Ehegatten, wenn er noch am Leben geblieben wäre, würden verfallen seyn, alsdenn deren Stelle vertritt, und solche Erbschaften ihm zufallen, auch dieser letztere solches jus repraesentationis auf seine Kinder dergestalt überträget, daß diese den hinterbliebenen Vater oder die Mutter, und durch ihn dessen verstorbenen Ehegatten repräsentiren, mithin auch in diejenige Erbschaft succediren können, welche nicht nur nach dem Tode des ersteren Ehegatten, und bey Lebzeiten des hinterbliebenen Vaters oder Mutter vacant geworden seyn, und daß also der letztlebende Ehegatte, oder nach dessen Tode desselben Kinder mit des erstverstorbenen Ehegatten Geschwistern oder Blutsfreunden eben so gut succediren, als wenn dieser Ehegatte noch wirklich am Leben wäre.

V. In dem Amte Hamm und der dazu gehörigen Herrlichkeit Haren-Uentrop ist, außer der allgemeinen Gemeinschaft der Güter, auch noch seit undenklichen Jahren nicht nur eine hergebrachte Gewohnheit, sondern auch Kraft eines Statuti der Stadt Hamm vom 23ten Febr. 1636 das Recht des Heergewettes und der Gerade angenommen, welches dieses besondere hat, daß dasselbe denen Anverwandten nicht jure haereditario, sondern peculiari zufalle, folglich der Erbschaft nicht

bey-

beygezählet werde; es ist auch dieserhalb in Ansehung der Eheleute nach dem Statuto Rechtens, daß die Ehegatten, Mann oder Frau, an dem Heergewette oder der Gerade gar keinen Theil haben, und daher, wann der Ueberbleibende zur zweyten Ehe schreiten, und die Kinder erster Ehe abschichten will, er diesen allemal das Heergewette oder die Gerade vorab lassen müsse; ferner, daß so wenig ein Mann über das Heergewette als eine Frau über die Gerade mortis causa disponiren, wol aber solche bey annoch gesundem Leibe bey ihren Lebzeiten wegschenken könne, jedoch solche alsdann entweder vere oder symbolice tradiren müsse.

Welche Stücke nun aber zum Heergewette oder zu der Gerade gehören sollen, ist in dem gedachten Statuto gleichfalls bestimmet. Man findet von diesem besondern Gesetz auch Nachricht in des von Steinen Westphälischen Geschichte im 6ten Stück S. 1799. Außer diesem Rechte des Heergewettes und der Gerade ist auch noch in der Stadt Hamm durch ein von dem Grafen Adolph zur Mark im Jahr 1713 gegebenes, und hiernächst unterm 12ten May 1643 durch eine zwischen dem dasigen Rath und der ganzen Gemeine gehaltene sogenannte Morgensprache festgesetzet, daß, wann Eheleute sterben, und keine Kinder nachlassen, noch durch Eheberedungen, Contracte und Vermächtnisse nichts besonders festsetzen, ein Leib das andere erben solle, wornach auch, nach der Versicherung des Landgerichts zu Hamm,

in verschiedenen Fällen, und unter andern in Sachen des Hofraths Wortmann wider die Erben des Rentmeisters Ludovici erkannt worden.

VI. In der Stadt Bochum ist nach dem Art. 32 und 33 des daselbst geltenden Statuti in Ansehung der Gemeinschaft der Güter nachfolgendes besonders verordnet:

Wenn Eheleute sich daselbst nach Bochumschen Rechten, welches ist Leib und Leib, Gut und Gut, an einander verheirathet, und zur Zeit solcher Verheirathung in pactis dotalibus kein anderes verordnet, noch in stehender Ehe durch beider Eheleute Einwilligung und Vereinigung ein anderes beweislich festgesetzet worden, oder auch keine Leibeserben, von ihnen beiden zusammen ehelich gezeuget oder gebohren, vorhanden seyn; so succediret solchenfalls der Letztlebende dem Abgestorbenen, und erbet dessen nachgelassene sämmtliche gereide und ungereide Güter, jedoch dergestalt, daß den nächsten Verwandten des Abgestorbenen neben dessen Leibesrüstung der 4te Theil obgedachter Güter zurückfällt. Sind aber Heirathsverschreibungen oder andere beständige Dispositionen vorhanden, soll derselben Inhalt beobachtet werden.

§. 13.

Aus diesem allem, besonders wenn man noch den Gerichtsgebrauch dabey vergleichet, erhellet nun, daß die in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark allgemein angenommene Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten von denen Grundsätzen des gemeinen Teutschen Rechts einigermaßen und darinn hauptsächlich abweichet, daß 1) die Ehegatten von der ganzen Masse des beiderseitigen Vermögens ein gemeinschaftliches Miteigenthum einer dem andern übertragen, dergestalt, daß keiner von beiden sich an den einzelnen zu dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Stücken ein Privativeigenthum anmaßen könne; 2) einem jeden über die gerade Halbscheid dieses ganzen in eine Masse geworfenen Vermögens, ohne darauf zu sehen, ob der eine Ehegatte viel oder wenig eingebracht hat, die Disposition oder testamentarische Verfügung bey Lebzeiten des andern dergestalt zustehet, daß ein jeder der beiden Eheleute bestimmen kann, wie es nach ihrem Tode mit der Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens soll gehalten werden; überdem 3) nach dem Tode des einen Ehegatten diese gerade Halbscheid des ganzen Vermögens nicht dem Uebrigbleibenden, sondern denen nächsten Anverwandten des Verstorbenen in Ermangelung einer Disposition zufällt *).

Diese

---

*) Georg. Melch. *de Ludolf* Observat. forens. P. II. obs. 212.

Diese Gemeinschaft der Güter habe ich daher auch mit Recht oben (§. 3) eine irreguläre Gemeinschaft der Güter genannt.

§. 14.

Dieses vorausgesetzet ist demnach die in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark allgemein angenommene Gemeinschaft der Güter eine nach den Landesgesetzen Kraft einer eingegangenen rechtmäßigen Ehe zugleich stillschweigend eingegangene Gesellschaft unter den Eheleuten, worinn sie beiderseits sowo ihr gegenwärtiges, als beygebrachtes und erworbenes Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sich einer dem andern dergestalt völlig mittheilen und übertragen, daß keinem derselben bey Lebzeiten ein besonderes Eigenthum zustehet, und der Ehemann, als Haupt der Familie, nur allein dieses gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten befugt ist; der übrigbleibende Ehegatte aber nach dem Tode des andern die gerade Halbscheid des alsdenn vorhandenen ganzen Vermögens an des Verstorbenen nächsten Verwandten auskehren muß, wenn ihm diese nicht von dem Verstorbenen durch einen Ehevertrag oder eine testamentarische Disposition übertragen worden.

§. 15.

Nach diesem gegebenen Begriff muß man demnach diese Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eigent-

lich zu der Classe der stillschweigenden Verträge rechnen. Hieran hindert nichts, wenn auch gleich oben (§. 3) dieselbe in die gesetzliche und bedungene Gemeinschaft der Güter eingetheilet worden; denn dadurch wird nicht behauptet, daß es zur Einführung der Gemeinschaft der Güter gar keines Vertrages bedürfe, wenn dieselbe bereits durch ein Landesgesetz in der Regel statt habe, und es folget daraus, daß das Landesgesetz diese Gemeinschaft der Güter eingeführet habe, noch keinesweges, daß dabey nicht ein stillschweigender Vertrag zum Grunde liegen könnte. Jene Eintheilung ist vielmehr von der äußern Form der Gemeinschaft der Güter hergenommen, je nachdem dieselbe entweder in einem Landesgesetz oder in einem unter den Eheleuten errichteten ausdrücklichen Vertrag bestimmet ist. Wenn demnach Eheleute an einem Ort, woselbst, der Regel nach, die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach dem Landes- oder Statutarischen Gesetz gilt, ohne ausdrückliche Ausschließung derselben sich verheirathen, so unterwerfen sich dieselben dadurch stillschweigend der Verordnung eines solchen Gesetzes *). Ein stillschweigender Vertrag lieget also dabey immer zum Grunde, und die auf solche Weise in den Provinzen Cleve und Mark herrschende Gemeinschaft der

*) *Rodenburg* de jure coniug. Tr. Tit. 2. cap. 5. n. 15. *Reinking* de commun. bon. §. VI. p. 10.

der Güter unter Eheleuten kann unmöglich blos eine gesetzliche Gemeinschaft der Güter seyn, indem in diesem Fall denen Eheleuten nicht frey stehen könnte, dieselbe nach Willkühr auszuschließen, und in eine besondere von dem Landesgesetz ganz verschiedene Form in den Eheverträgen zu verwandeln, sondern alsdenn die Gemeinschaft der Güter schlechterdings ohne allen Widerspruch statt finden müßte. Hieraus fließet demnach klar, daß Eheleute, welche, nach der ihnen freystehenden Wahl, weder die Gemeinschaft der Güter ausdrücklich durch einen Vertrag ausschließen, noch auch die nach dem Landesgesetz eingeführte Gemeinschaft der Güter näher bestimmen, durch eine stillschweigende Einwilligung sich diesem Landesgesetz unterwerfen, und dadurch zugleich erklären, die dadurch eingeführte Gemeinschaft der Güter eingehen zu wollen, mithin hierüber solchergestalt einen stillschweigenden Vertrag schließen *).

§. 16.

Da es nun außer allem Zweifel ist, daß bey der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ein Vertrag eigentlich zum Grunde liege; so folget hieraus auch zu-

 gleich,

*) *Wernher* de pactis dotalibus cum clausula: Hut bey Schleyer, und Schleyer bey Hut. §. XXII. *Lauterbach* Diss. de societate bon. coniug. Cap. I. §. 1. 2.

gleich, daß die allgemeinen Grundsätze, welche nach den gemeinen Rechten und dem Naturrecht statt haben, ihre Anwendung finden müssen.

Da nun hiernach 1) die Auslegung und Erklärung eines Vertrags wider denjenigen geschiehet, welcher deutlicher hätte reden sollen, oder welcher wider die Natur eines solchen Vertrags einen besondern Nutzen zu erlangen suchet; 2) diese Auslegung ganz genau nach der Absicht desjenigen, der einen Vertrag schließet, und nicht weiter, auch nicht eingeschränkter, als diese Absicht gehet, geschehen muß; 3) ein geschlossener Vertrag darauf, woran bey Schließung desselben nicht gedacht worden, nicht auszudehnen ist; und 4) nur blos diejenigen, welche denselben geschlossen haben, verbindet; so müssen auch diese und dergleichen Rechtsgrundsätze auf die Erklärung und Bestimmung der Gemeinschaft der Güter angewendet werden.

Da übrigens die ganze Beschaffenheit und die genauere Bestimmung dieser Gemeinschaft der Güter entweder auf ausdrückliche Verträge, oder auf Landes- und Statutarische Gesetze allein ankömmt; so ist eine ganz natürliche Folge, daß dieselbe hieraus beurtheilet werden müsse, dabey auch die allgemeinen Grundsätze von Erklärung und Auslegung der Verträge überhaupt in Erwägung gezogen werden müssen. Weil nun nach den einheimischen Teutschen Gesetzen überdem folgende Grundsätze bey der Erklärung der Statuten oder der Provinzial-

und Stadtrechte zum Grunde liegen: 1) daß dieselben auf eine eingeschränkte Weise müssen erkläret werden; 2) daß ein Stadtgesetz außer dem Gebiet der Stadt keine Verbindlichkeit habe; 3) daß ein Stadtgesetz in einem zweifelhaften Fall aus dem gemeinen Teutschen Rechte müsse erkläret werden *); so müssen auch dieselben bey der Anwendung des bey der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten zum Grunde liegenden Provinzialgesetzes und der einzelnen diese Lehre betreffenden Statuten oder Stadtgesetze ohnstreitig angewendet werden.

§. 17.

Hieraus und aus obigem erhellet nun von selber, daß das Römische Recht die Quelle nicht sey, woraus die Lehre von der Gemeinschaft der Güter abgeleitet werden könne, sondern nach der Natur und dem Plan der Teutschen Rechte, falls die Landes- und Statutarischen Gesetze nichts entscheiden, gesprochen werden müsse **).

*) *Gasseri* Diss. Statuta ex jure com. esse interpretanda. Halae 1731. Rec. ibid. sub veri auctoris *Joh. Tob. Carrach* nomine 1768. *Christ. Henr. Friesleben* de interpretatione statutorum ex jure communi.

**) Pütters Encyclopädie §. 70. Lange am A. O. Vorbericht. §. 3. c. 1. §. 2.

§. 18.

So gewiß es nun aber ist, daß die Römischen Lehrsätze auf die eheliche Gemeinschaft der Güter nicht passen, und man hier nicht, gleichwie es bey andern Materien zu geschehen pflegt, etwas übereinstimmendes oder ähnliches so fort anwenden kann, und so gewiß es ist, daß das Römische Recht bey solchen Geschäften, welche den Römern ganz unbekannt geblieben sind, und sich allein auf die Teutschen Sitten und Verfassungen beziehen, nicht statt habe *); so unschicklich handeln diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Römischen Grundsätze von einem Societätsvertrag auf die eheliche Gemeinschaft der Güter anwenden wollen. Diese ist von jenem gewiß weit unterschieden. Diese ist die Würkung einer rechtmäßigen Ehe, und beruhet also blos auf einer stillschweigenden Einwilligung; jene Römische Societät erfordert aber eine ausdrückliche Einwilligung. Jene, sie mag auch noch so allgemein seyn, bewürket nur ein blos persönliches Recht aus dem Vertrag; diese aber giebt ein dingliches Recht. Mehrerer Unterscheidungszeichen hier nicht zu gedenken.

Ist also auch gleich diese eheliche Gemeinschaft der Güter eine Art der Gesellschaft nach den Begriffen des Natur-

---

*) Herrn Prof. Schotts juristische Encyclopädie S. 64, wo die Regeln der Anwendung der fremden und einheimischen Rechte gezeiget werden.

Naturrechts, das ist, eine Vereinigung mehrerer zur Erreichung eines fortwährenden gemeinschaftlichen Zwecks durch vereinigte Kräfte; so können dennoch wegen des ganz besondern Zwecks dieser ehelichen Gesellschaft und des davon allein abhängenden Willens des Gesetzgebers, welchen er ausdrücklich erkläret hat, die mit diesem Endzweck nicht übereinstimmenden Römischen Gesetze nicht angewendet werden.

§. 19.

Da bereits (§. 11) behauptet worden, auch das angeführte Landesgesetz selbst bemerket, daß die Gemeinschaft der Güter, welche in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark in der Regel gilt, durch verschiedene besondere Statutarische Verordnungen theils eingeschränket, theils auch wol erweitert worden, überdem auch außer diesen beiden Provinzen an vielen Oertern diese Gemeinschaft der Güter in der Regel nicht angenommen ist; so frägt es sich: nach welchen Gesetzen beurtheilet werden müsse, ob die gesetzliche Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt finde? und hier kann man überhaupt sagen, daß auf die Gesetze, welchen die Eheleute in Ansehung ihrer Person unterworfen sind, gesehen werden müsse; da nun nach den allgemeinen Rechtssätzen die Ehefrau durch die Ehe die Rechte ihres Mannes erlanget, so müssen also auch die in Ansehung des Ehemannes gültigen persönlichen Rechte, besonders die-

diejenigen Rechte, wo der Bräutigam oder Ehemann zur Zeit der eingegangenen Ehe seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt, oder sich häuslich niedergelassen hat, allein in Erwägung kommen. Man hat also hierbey nicht darauf zu sehen, ob an demjenigen Orte, wo durch priesterliche Einsegnung die Trauung geschehen, die eheliche Gemeinschaft der Güter eingeführet sey, sondern es ist genug, wenn sie da gilt, wo der Ehemann zur Zeit der geschlossenen Ehe seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen, und ausdrücklich oder durch Thatsachen, die in den Gesetzen *) bestimmet sind, sich geäußert hat, daß er die Absicht habe, sich gewöhnlich daselbst aufzuhalten. Unser Landesgesetz bestimmet zwar diesen Fall nicht ganz deutlich, wenn aber die Königliche allerhöchste Declaration der Hypotheken- und Concursordnung vom 14ten Jun. 1726. §. 12. a) ausdrücklich verordnet, daß die etwa in den Eheverträgen geschehene Ausschließung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in foro domicilii angezeiget und publik gemachet, im widrigen Fall aber solche pacta als nicht errichtet geachtet werden sollen, so rechtfertiget sich hiedurch unsere Behauptung nach der Analogie der Gesetze, gleichwie sich die hiemit übereinstimmende Meynung des Gesetzgebers aus den Worten jenes Landesgesetzes: „dabeneben auch, wenn sie mit „Kauf-

*) S. *Mylii* Const. 2 Th. 2 Abth. no. 48. p. 239.

„Kaufhandel umgehen sollten, dem Gericht“ u. s. w. nicht undeutlich ergiebet.

Was für ein Ort nun aber eigentlich für den ordentlichen Wohnsitz eines Ehemannes, oder was für ein Gerichtsstand für den Gerichtsstand desselben Wohnsitzes zu halten, besonders wenn einer zur Zeit der Verehelichung noch gar nicht weiß, wo er seinen Wohnsitz aufschlagen will? Ueber diese Frage hat mehrerwähnter Herr Cammerrath Lange in seiner Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter im 3ten Hauptstück §. 6 weitläuftig gehandelt, worauf ich mich hier beziehe. Ich bemerke nur, daß, wenn ein Ehemann zur Zeit seiner Verehelichung noch gar keinen bestimmten Wohnsitz erwählet hat, beide Eheleute so lange dem Gerichtsstande der Eltern des Ehemannes und dessen foro originis unterworfen sind, mithin auch in Ansehung der Gemeinschaft der Güter nach den in letzterem geltenden Gesetzen so lange verhalten müssen, bis sie einen bestimmten Wohnsitz erwählet haben, da sie denn nach den Gesetzen dieses Wohnsitzes sich richten *). Sollte nun aber ein Ehemann zur Zeit seiner Verehelichung mehrere Wohnörter (Domicilia) haben, mithin den Gesetzen aller dieser Wohnörter nicht zugleich gehorchen können; so ist ein Unterscheid zu machen: entweder gilt die eheliche

*) S. Corpus juris Frider. I B. P. 3. Tit. 2. §. 9.

Gemeinschaft der Güter an dem einen Ort sowol als an dem andern, oder nicht. Im erstern Fall ist die Sache außer Zweifel; in dem letztern Fall aber findet die Gemeinschaft der Güter dennoch statt, weil die Eheleute, so weit als möglich, den allerseitigen Gesetzen der Wohnörter gehorchen müssen, diejenigen Gesetze aber, welche die gesetzliche Gemeinschaft der Güter nicht ausdrücklich einführen, dieselbe dennoch deswegen nicht verbieten. Ein anderes wäre es, wenn ein ausdrückliches Verbot dieserhalb an einem Ort vorhanden wäre. Wäre aber an dem einen Ort des Wohnsitzes des einen Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter von einer ganz andern Art, als an dem andern Ort seines Wohnsitzes gilt, eingeführet, so ist in einem solchen Fall anzunehmen, daß diejenige Gemeinschaft der Güter, welche den weitesten Umfang hat, statt finde, und auf solche Weise würde die allgemeine Gemeinschaft der Güter der besondern vorgehen.

§. 20.

Noch ein Fall ist hier zu bestimmen, nemlich: ob diejenigen Eheleute, die in einer andern Provinz oder an einem andern Orte, wo der Regel nach keine eheliche Gemeinschaft der Güter angenommen ist, zur Zeit ihrer Verehelichung ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, denselben aber nachher verändern, und ihn in das Herzogthum Cleve oder die Grafschaft Mark hinverlegen, dadurch auch die daselbst allgemein angenommene Gemeinschaft der

Güter

Güter anerkennen müssen? Ich würde diese Frage allerdings bejahen, weil das §. 10 angeführte Provinzialgesetz keinen Unterscheid machet, ob die Eheleute der beiden gedachten Provinzen daselbst erst sich verehelichet, oder nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz erst erwählet haben. Eben so muß denn auch derjenige, welcher in diesen Provinzen aus einer Stadt nach der andern ziehet, und seinen Wohnsitz dahin verleget, sich auch die in den besonderen Statutarischen Gesetzen etwa geschehene nähere Bestimmungen dieser Gemeinschaft der Güter aus dem nemlichen Grunde gefallen lassen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Personen, unter welchen die Gemeinschaft der Güter statt findet.

§. 21.

Aus dem (§. 14) gegebenen Begrif der ehelichen Gemeinschaft der Güter erhellet, daß die Ehe und die daraus nach dem Landesgesetz entspringende stillschweigende Einwilligung der Grund dieser Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten sey; denn so bald als Eheleute eine rechtmäßige Ehe eingegangen sind, so wird auch dafür, vermöge des Landesgesetzes, gehalten, daß sie dadurch auch zugleich in Ansehung ihres Vermögens eine Gemeinschaft mit einander stillschweigend eingegangen sind, wenn sie anders durch ausdrückliche Eheverträge dieselbe nicht ausgeschlossen haben.

§. 22.

Eheleute, dieselben mögen nun in der ersten oder zweyten Ehe zusammenleben, sind also nach dem

zum Grunde liegenden Gesetz *), in so fern sie nicht darinn selbst wegen ihres Standes ausgeschlossen sind, diejenigen Personen, unter welchen die eheliche Gemeinschaft der Güter statt findet. Gleichwie aber eine Ehe, welche die rechtlichen Wirkungen haben soll, voraussetzet, daß sie nach den Gesetzen vollzogen werde, diese aber, als ein wesentliches Stück, die priesterliche Einsegnung erfordern; so ist auch diese eine der vornehmsten Erfordernisse bey derjenigen Ehe, welche eine Gemeinschaft der Güter bewirken soll. Es wird also nicht erfordert, daß die Vereinigung der Leiber wirklich geschehe, sondern es ist genug, daß beide Eheleute, wann sie nur wollen, und die Gelegenheit es füget, einander ehelich beywohnen können, wozu sie nach der priesterlichen Einsegnung berechtiget sind **).

§. 23.

Ist nun aber eine rechtmäßige Ehe und daraus herzuleitende stillschweigende Einwilligung der einzige Grund

---

*) sub voce Eheleuten.

**) S. Project des Corp. Juris Frid. P. I. L. II. T. III. §. 2. Von diesem Landrecht ist nur des ersten Theils zweytes und drittes Buch in Ehe- und Vormundschaftssachen den Provinzen Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden und Schlesien, in Gesetzkraft vorgeschrieben. S. des Herrn Geheimen Justitzraths Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. 3te Samml. S. 176.

Grund der ehelichen Gemeinschaft der Güter, und erwähnet daher das angeführte Landesgesetz blos der Eheleute, unter welchen dieselbe statt haben soll; so folget hieraus: 1) daß bloße Verlobte, Bräutigam und Braut, wenn ihnen auch sonst die Gesetze in manchen Fällen die Rechte würklicher Eheleute beylegen, sich des Rechts der Gemeinschaft der Güter nicht anmaßen können, so lange nicht die zum Wesen einer Ehe gehörige priesterliche Einsegnung hinzugekommen ist; 2) daß, wenn eine Ehe nach den Gesetzen nichtig ist, dieselbe auch die Gemeinschaft der Güter nicht bewürken könne; 3) daß die Vorrechte der ehelichen Gemeinschaft der Güter auf einen bloßen Concubinat oder die Vielweiberey sich nicht erstrecken können *).

§. 24.

Wenn gleich übrigens eine Ehe zur linken Hand daselbst, wo das Landrecht gilt, eine rechtmäßige Ehe ist, auch eine priesterliche Einsegnung voraussetzet, so sind dennoch diejenigen, welche eine solche Ehe zur linken Hand eingegangen sind, von den Vortheilen der Gemeinschaft der Güter aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Frau und die in einer solchen Ehe gebohrnen Kinder nicht

*) S. Project des Corp. Juris Frid. P. I. L. II. T. III. Art. III. §. 58. seq. Desgleichen das §. 10 angeführte Landesgesetz.

nicht zur Familie gehören sollen, und jene nach den Gesetzen mit demjenigen zufrieden seyn muß, was ihr ausbedungen ist *). Es ist dieses demnach als eine Ausnahme von der oben §. 22 bestimmten Regel anzusehen, obgleich eben deswegen nicht zu leugnen ist, daß es aus der unten §. 48 bestimmten Ursache zum Besten des Staats sehr nützlich seyn würde, wenn diejenigen, welche eine Ehe zur linken Hand eingegangen, jederzeit angehalten würden, diese besondere Beschaffenheit ihrer eingegangenen Ehe auf gleiche Weise bekannt zu machen, als sonsten die Ausschließung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach den Gesetzen muß bekannt gemachet werden.

§. 25.

Ist nun aber eine Ehe vermittelst vorhergegangener priesterlichen Einsegnung eingegangen, und sind dabey auch beide Theile, oder doch nur ein Theil der Meynung, daß eine solche Ehe rechtmäßig sey, dieselbe ist gleichwol wegen eines ihr anklebenden Fehlers nichtig; so können dennoch die in einer solchen sogenannten vermeintlichen Ehe (matrimonio putativo) stehenden Eheleute, wegen des für sie streitenden guten Glaubens (bona fides), und weil sonsten die Gläubiger, welche einem Ehe-

*) Project des Landrechts P. I. T. III. Art. 3. §. 60.

Ehegatten in Beziehung auf des andern Vermögen Credit gegeben, offenbar würden gefährdet werden, der Würkung der Rechte in Ansehung der Gemeinschaft der Güter nicht entsetzet werden *).

Hert. in Tr. de matrimonio putat. §. 26. & in Opusc. Tom. I.

Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Teutschen Eheleuten. 3tes Hauptst. §. 7.

Weyer de communione bon. & jure coniugum P. I. Th. XI. §. 2.

a Sande lib. 2. tit. 5. def. 2.

Stryck de dissensu sponsalitio S. V. §. 69. 70.

§. 26.

So wenig übrigens ein Minderjähriger von Schließung einer gültigen Ehe ausgeschlossen ist, besonders wenn dessen Vormünder darinn ihre Einwilligung geben, eben so wenig ist er auch von der Gemeinschaft der

*) Nach diesen Grundsätzen ist auch in Sachen der gewesenen Gräfinn van Randewyk, gebohrnen A. M. E. Coninks, welche mit einem gewissen Doctore juris von Oven eine Zeitlang in matrimonio putativo gelebet hatte, wider des letzteren Gläubiger sowol in erster als zweyter Instanz, bey der hiesigen hochlöblichen Regierung sowol als in Revisorio bey dem hochpreislichen Tribunal, im Jahr 1781 erkannt worden.

der Güter, als einer nach dem Landesgesetz entstehenden Würkung einer rechtmäßigen Ehe, ausgeschlossen *).

§. 27.

Es ist demnach zwar unstreitig, daß die gesetzliche eheliche Gemeinschaft der Güter unter sämmtlichen Eheleuten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark in der Regel statt habe; einige sind aber wegen ihres Standes, und andere, weil das zum Grunde liegende Landesgesetz dieselben ausdrücklich ausnimmt, von der ehelichen Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

I) Zu den Ersteren gehören die Juden, welche, wenn sie sich auch sonsten nach den Gesetzen des Orts, woselbst sie ihren Wohnsitz haben, richten lassen müssen, dennoch vermöge der deshalb ergangenen allgemeinen Königlichen Gesetze, besonders in Erbschafts- und Ehesachen, nach ihren mosaischen Gesetzen gerichtet werden sollen **).

Da

*) Project des Corp. Jur. Frid. P. I. § II. Tit. III. §. 3. 5. *A Wesel* de commun. bon. Tr. 1. n. 117.

**) S. das Königliche General-Juden-Privilegium vom 17ten April. 1750. in Corp. Const. Mylii de 1756. No. 65. pag. 143. § 31. Desgleichen die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, entworfen von dem Verf. der Philosophischen Schriften auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin. Berlin 1778. Zehnter Abschnitt.

Da nun durch diese mosaischen Gesetze *) die Eheweiber von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen sind, mithin die vornehmste Würkung der Gemeinschaft der Güter aufhöret, so kann auch unter den Jüdischen Eheleuten die gesetzliche Gemeinschaft der Güter selbst nicht bestehen, nicht zu gedenken, daß wenige Juden-Heyrathen, ohne daß selbige durch Eheverträge bedingt worden, eingegangen werden **).

Wollten aber zwey jüdische Eheleute zur christlichen Religion übertreten, so würden sie, falls keine Eheverträge vorhanden wären, mit der Taufe auch alle Rechte christlicher Eheleute erlangen, folglich würde auch ihr Vermögen, da sie mit der Taufe dem jüdischen Ceremonialgesetz entsagen, der Gemeinschaft der Güter, in so weit dieselbe an dem zu ihrem Wohnsitz erwählten Orte hergebracht ist, unterworfen werden. Wenn sie aber von ihnen im Judenthum schon errichtete Eheverträge nicht abändern wollen, so müssen dieselben auch im Christenthum gültig bleiben, besonders da nach gemeinen Rechten denen bekehrten Juden die vor der Be-

---

*) 2 B. Moses 27. v. 8. 9. 10. Michaelis mosaisches Recht. T. 2. §. 121. *Beck* de jure Judaeor. cap. XI. §. 10. *Seldeni* Tract. de successionibus ad leges Ebraeorum in bona defunctorum cap. 12.

**) Vorerwähnte Ritualgesetze 4tes Hauptst. §. 1. 7ter Abschnitt. §. 1.

Bekehrung von ihnen schon erlangten Rechte nicht genommen werden sollen *). Nimmt hingegen nur einer von beiden jüdischen Ehegatten die Taufe an, und der andere verharret im Judenthum, so erfolget nach dem Kirchenrecht die Ehescheidung und die Abtheilung des Vermögens geschiehet nach den Rechtsgrundsätzen, welche bey Ehescheidungen gelten.

§. 28.

Was nun ferner II) diejenigen betrift, welche das Landesgesetz selbst von der ehelichen Gemeinschaft der Güter ausschließet, so gehören hiehin 1) diejenigen, welche an solchen Oertern wohnen, woselbst die Gemeinschaft der Güter notorie nicht hergebracht ist; 2) diejenigen, welche die Gemeinschaft der Güter selbst durch Eheverträge ausgeschlossen haben, wovon unten soll gehandelt werden; 3) die Clev-Märkische Ritterschaft **). Welche aber hierunter eigentlich zu verstehen, und ob die in dem Landesgesetz enthaltenen Worte: unsere Ritterschaft ausgenommen, blos von der Landtagsfähigen

*) Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter deutschen Eheleuten. Sechstes Hauptstück §. 7.

**) S. das Landesgesetz §. 10. besonders die Worte: Unsere Clev-Märkische Ritterschaft ausgenommen; desgleichen: Unsere Ritterschaft, wie vorgemeldt, ausgenommen.

Ritterschaft, oder auch von allen in der Clev-Märkischen Provinz wohnenden von Adel, wenn sie gleich nicht Landtagsfähig sind, noch vom Landtagsfähigen Clev-Märkischen Adel abstammen, zu verstehen seyen, darüber sind die Meinungen verschieden. Diejenigen, welche die Clev-Märkische Landtagsfähige Ritterschaft blos und allein von der Gemeinschaft der Güter ausschließen, gründen sich hauptsächlich bey Erklärung des Landesgesetzes darauf, daß laut dessen Eingangs eigentlich die Stände aus der Clev-Märkischen Ritterschaft mit Anlaß zu diesem Gesetz gegeben, von welchen also auch blos die Worte: unsere Ritterschaft ausgenommen, zu verstehen seyn würden, folglich nicht jeder von Adel, der sich etwa in der Clev-Märkischen Provinz aufhält und darinn domiciliiret, dazu gehöre. Diese Auslegung sey auch mit den übrigen, z. E. wegen der Lehnserbfolge ertheilten ritterschaftlichen Privilegien analogisch. Es sey bey der speciellen Ausnahme der Ritterschaft keines Unterschiedes oder Gegensatzes zwischen Adelichen und Unadelichen oder Bürgerlichen Meldung geschehen; und stünde es den übrigen zur Landtagsfähigen Ritterschaft nicht gehörigen ehelichen Personen von Adel frey, die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag auszuschließen. Andere dehnen aber die erwehnten Worte des Edicts auch auf alle in der Clev-märkischen Provinz wohnende von Adel aus, und diese Meinung ist auch besonders durch verschiedene Hofes-Rescripte

te *) sowohl, als auch durch ein abgefaßtes Erkänntniß des Obertribunals zu Berlin **) bestätiget, mithin darinnen angenommen worden, daß in der Regel unter der Benennung der Ritterschaft einer Provinz der sämmtliche Adel begriffen sey. Die Gründe, worauf diese Meinung gebauet, sind folgende: daß es auf die Qualification zum Landtage in der Materie von der Erbfolge, wenn dabey zwischen dem Stande der Adelichen oder dem Ritterstande und bürgerlichen Stande die Gesetze einen Unterschied festsetzen, nicht ankomme, es sey denn, daß solches ganz klar entweder durch eine authentische Auslegung, oder durch Präjudicien ausgemacht und bestimmet sey, daß aber der Satz der Qua-

*) Diese Rescripte sind nämlich in Sachen des Hauptmanns von Theben et Cons. wider die Geschwistere von Küchenmeister unter dem 20ten Jun. und 5ten Sept. 1768 an die Clevische Regierung erlassen, und ist in dem letzteren besonders dem Obertribunal zu Berlin die Bestimmung der Streitfrage überlassen worden.

**) Dieses Tribunalerkänntniß ist den 12ten April 1770. in der bey der Clevischen Regierung anhängig gewesenen Rechtssache seitens des von Küchenmeisterschen Litis-Curatoren wider die Erben von Raesfeld eröfnet und sind darinn die beiden Erkänntnisse der Clevischen Regierung vom 12ten Jan., und vom 24ten Jul. 1769, worinn die gegenseitige Meinung behauptet war, abgeändert worden.

lification zum Landtage sehr wankend und dazu nach der Landesverfassung der allerbewährteste Adel nicht hinlänglich, sondern dazu der Besitz eines Rittergutes von wenigstens 6000 Rthlr. außer 8 Ahnen erforderlich sey *); folglich heute ein Ritterbürtiger, der ein solches besitzet, von der Gemeinschaft der Güter ausgenommen, morgen, wenn er solches verkaufet, oder sonsten aus dessen Besitz gesetzet wird, der Communion unterworfen, bald aber, wenn er eines dergleichen wiederum erlanget, davon frey werden würde; woraus also eine Ungereimtheit entstehen, und womit die in dem Edict selbst geäußerte Absicht des Gesetzgebers, alle Confusionen aus dem Wege zu räumen und weitläuftige Processe über das zweifelhafte Recht abzuschneiden, nicht bestehen könnte. Dieses erläutert sich auch zugleich aus der Gewohnheit benachbarter Provinzen, als z. E. des Fürstenthums Minden, woselbst die Gemeinschaft der Güter überall, ausgenommen unter Adelichen, üblich ist, wobey auch kein Unterschied gemachet wird, ob die Adelichen zu dem Corpore der Mindenschen Ritterschaft gehören oder nicht. Nach diesem Praciudicio ist demnach, so lange keine, wie wohl in den oben angeführten Hofes Rescripten nicht für nöthig geachtete, interpretatio authentica ein

*) S. den Landtagsreceß vom 14ten Aug. 1660. S. 15. 17. 18., wo besonders das Jus indigenatus beschrieben wird.

ein anderes festgesetzet, zu behaupten, daß alle in der Clev-Märkischen Provinz wohnende von Adel, wenn sie gleich nicht Landtagsfähig sind, noch vom Landtagfähigen Clev-Märkischen Adel abstammen, von der sonst Edictmäßig daselbst obwaltenden Gemeinschaft der Güter ausgenommen bleiben **).

*) S. des Herrn Geheimen Justitzraths Hymmen Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. 2te Samml. S. 77.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vermögen, in Ansehung dessen die Gemeinschaft der Güter statt findet.

§. 29.

Aus der gegebenen Erklärung der ehelichen Gemeinschaft der Güter sowohl, als aus dem in dem Landesgesetz enthaltenen allgemeinen Ausdruck: *communio bonorum*, fließet schon, daß das ganze Vermögen der beyderseitigen Ehegatten, bewegliches und unbewegliches, Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl dasjenige, was der eine oder andere bereits vor der Ehe erworben hat, als was in stehender Ehe auf eine rechtmäßige Weise, auch selbst durch das bloße Glück erworben wird, der Gemeinschaft unterworfen sey, in so weit nämlich einem jeden der Eheleute über dieses Vermögen oder diese Güter eine freye Disposition zustehet. Diese Gemeinschaft erstrecket sich auch nicht nur auf die Sachen oder das Vermögen selbst, sondern auch auf die Thathandlungen und Verträge, woraus noch ein Nutzen oder Schaden zu hoffen

oder

oder zu befürchten ist, welcher alsdann, wenn er erfolget, auch gemein ist; desgleichen auch auf diejenigen Güter der Ehegatten, welche außerhalb dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gelegen sind, indem bey dieser Gemeinschaft der Güter eigentlich ein stillschweigender Vertrag zum Grunde lieget, Verträge aber auch über Güter, welche anderswo gelegen sind, sowohl eingegangen werden, als eine vollkommene Verbindlichkeit in Ansehung der Paciscenten würken könuen; überdem gilt ein Statutum personale auch außerhalb dem territorio des Statuentis: der Landeshoheit geschiehet dadurch ebenwenig zu nahe, denn hier kommt es blos auf die Privatrechte an *).

§. 30.

Diejenigen Güter, welche der ehelichen Gemeinschaft der Güter unterworfen seyn sollen, müssen auf eine rechtmäßige Weise erworben seyn (§. 25.); gestohlene Sachen, oder Sachen, welche durch Diebstahl oder auf einige andere schändliche Weise erworben werden, können daher auch nicht in die Gemeinschaft kommen, es sey denn, daß in Ansehung derselben nach Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Zeit die Verjährung hinzukömmt;

*) S. Lange von der Gemeinschaft der Güter. 4tes Hauptst. §. 11. J. H. *Boehmer* de efficacia statuti extra territorium.

denn so lange dem einen Ehegatten auf eine rechtmäßige Weise nichts eigen geworden, kann auch dem andern nichts gemein werden.

§. 31.

Da sich die Gemeinschaft der Güter auch auf Thathandlungen und Verträge erstrecket, woraus Nutzen zu hoffen und Schaden zu befürchten ist (§. 25.), und sich nach den bekannten Rechten kein Vermögen denken läßt, wenn nicht vorher die Schulden davon abgezogen sind, so erhellet leicht: 1) daß auch die Verbindlichkeiten, welche aus allen in den Rechten bekannten Verträgen, sie mögen einseitig oder zweyseitig seyn, vor der Ehe von einem jeden der Ehegatten besonders oder auch in der Ehe contrahiret seyn *); mithin auch 2) die Schulden beiderseitiger Eheleute, sie mögen vor oder noch während der Ehe gemachet seyn **), der allgemeinen Gemeinschaft der Güter

---

*) Lange am a. O. 7 Hauptst. §. 16 bis 23. Es erhellet dieses auch nicht undeutlich aus der Verordnung des (§ 10) angeführten Landesgesetzes wegen Ausschließung der Gemeinschaft der Güter in den Worten: „Dabeneben auch, wenn sie mit Kaufhandel umgehen sollten u. s. w." Ferner: „diejenigen, so mit solchen Eheleuten handeln oder contrahiren, sich darnach zu richten haben mögen"

**) Lange am a. O. §. 15. *J. H. Boehmeri* Diss. de aeris alieni inter conj. Hamburg. communione, Halae 1728 §. 37. *Engelbrecht* Diss. de mutuo coniug concursu ad solvendum ante nupt. conflatum aes alienum.

Güter unterworfen sind, wohin denn auch die Geldstrafen, die einem oder andern Ehegatten wegen eines begangenen geringen Vergehens zuerkannt worden, gehören *), wovon unten noch mit mehrerm zu handeln.

§. 32.

Wenn nun aber alle diejenigen Güter, worüber jedem Ehegatten vor der Verheirathung eine freye Disposition zustehet, der ehelichen Gemeinschaft unterworfen sind, so erhellet, daß von dieser Gemeinschaft ausgenommen sind I) diejenigen Güter, welche einem der Ehegatten unter der ausdrücklichen Bedingung geschenket oder vermachet sind, daß er dieselben mit Ausschließung des andern Ehegatten für sich allein behalten soll. II) Die Lehngüter, welche überhaupt ohne Einwilligung des Lehnsherren nicht veräußert werden können, und in der Regel nur auf diejenigen übergehen, welche von dem ersten Lehnmann abstammen und in der ersten Belehnung mit begriffen sind **), es sey denn, daß die Lehen von der Natur und Beschaffenheit sind, daß sie nach

*) *a Wesel* Tr. de damni inter conjug. communione. Tr. II. c. 3. n. 59. *Mevius* ad Pand. Lib. I. T. 5. art. 7.

**) *Weyer* de comm. bon. P I. Th. 15. §. I. *a Wesel* de connub. bon. soc. Tr. I. n. 59. *a Sande* de consuet. feud. T. 2. c. 3. n. 4.

nach den Lehnbriefen auf alle Erben und also auch auf solche, die nicht zur Familie gehören, verfallen können, oder durch gewisse mit dem Lehnsherrn errichtete Verträge die Gemeinschaft der Güter beliebet sey, oder beyde Ehegatten die Lehngüter mit gemeinschaftlichen Geldern gekaufet haben und damit beide zugleich sind belehnet worden; in welchem Fall die Lehen, sie mögen zusammengebracht oder erst währender Ehe erworben seyn, der Gemeinschaft unterworfen sind *). Eben dieses gilt auch von den Kaufgeldern, wenn etwa mit Einwilligung des Lehnsherrn ein Lehn währender Ehe verkaufet worden **); desgleichen von einem Allodialguthe, welches mit dessen Einwilligung von dem Vasallen gegen ein Lehn vertauschet worden ***).

§. 33.

Ferner III) sind auch von der ehelichen Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen die Stamm- und Familiengüter, welche nur auf die Verwandte, die zu einer Familie oder zu einem Stamme gehören, übergehen, und

*) *Weyer* c. l. P. I. Th. 15. §. 1. *a Wesel* de connub. bon. soc. Tr. II. c. 1. No. 97. seq.

**) *a Wesel* c. l. Tr. I. n. 63. *Struv.* in Synt. Jur. feud. c. 4. §. 5. n. 3. *G. L. Boehmer* princip. Jur. feud. Lib. I. Sect. 1. c. 3. *a Sande* in Geldriae et Zutph. consuet. feud. T. 2. c. 5. §. 1. fin.

***) *a Wesel* c. l. Tr. I. n. 71.

und also auch auf die zu einer solchen Familie nicht gehörige Ehefrau nicht übertragen werden können *). IV) Die Fideicommißgüter, welche wegen des dem Fideicommissarischen Erben daran zustehenden Rechtes, und weil sie wieder erstattet werden müssen, für fremde gehalten, mithin nicht veräußert werden können. Haftet aber diese Fideicommissarische Beschaffenheit nach dem Willen des Erblassers nur unter einer gewissen Bedingung, oder nur bis zu einem gewissen Zeitpunct auf diese Güter, so werden selbige, sobald als die Bedingung wegfällt, oder der Zeitpunct verstrichen ist, der ehelichen Gemeinschaft allerdings unterworfen; denn alsdenn fällt die Ursache weg, welche die Gemeinschaft dieser Güter anfangs verhinderte **). So wie auch V) die Hochzeitsgeschenke, welche der Ehemann der Ehefrau gegeben hat ***). Sind nun aber auch gleich jene Lehn-Stamm-Familien und Fideicommißgüter selbst nach ihrer Natur der ehelichen Gemeinschaft nicht unterworfen, so muß dennoch, wenn die eheliche Gemeinschaft aufhöret, die Ehefrau durch Vergütung des Werths bey der Theilung schadlos gehalten werden; welcher Werth in

*) a *Wesel* de connub. bon commun. Tr. I. n 83. Lange am a. O. 4tes Hauptst. §. 3.

**) a *Wesel* c. l. n. 86. *Weyer* c. l P. I. Th. 15. §. 2.

***) a *Sande* C. II. T. 2. def. 8. *Heeser* de bon. et acquest. coniug. comm. P. I. C. 5. n. 26. 27.

in den zugebrachten Gütern durch eine gerichtliche Taxation, in den währender Ehe mit gemeinschaftlichem Gelde anerkauften, oder durch Schenkung, Tausch und Erneuerung der Belehnung während der Ehe erworbenen Gütern aber dadurch ausgemittelt wird, daß der Kaufschilling, welcher dazu aus dem gemeinschaftlichen Vermögen angewandt worden, für den wahren Werth angenommen wird *). Desgleichen kommen auch die währender Ehe von diesen Gütern fließenden Früchte und Nutzungen und die auf diese Güter verwendete Verbesserungskosten, welche der Nachfolger erstatten muß, mit in die Gemeinschaft **).

§. 34.

Endlich VI) haben auch die Eheleute in dem Vermögen ihrer noch lebenden Aeltern keine Gemeinschaft, zumahl diese, so lange sie leben, Herren über ihr ganzes Vermögen bleiben und zu dessen Abtretung an ihre Kinder nicht verbunden sind; sobald aber die Aeltern mit Tode abgehen und der eine Ehegatte sein Vermögen ganz oder zum Theil erlangt, tritt auch zugleich das Miteigenthum des andern Ehegatten an diesen Gütern, mithin die Gemeinschaft der Güter, ein ***).

*) a *Wesel* c. l. n. 73.
**) *Heeser* de bon. et acquest. coniug. commun. P. I C. 5. n. 20 und 27.
***) Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter. 4tes Hauptst. §. 5.

§. 35.

Wenn nun aber Ansprüche der Kinder, mithin auch der Töchter auf das älterliche Vermögen bey Lebzeiten der Aeltern gänzlich hinwegfallen, so können auch diese keine gesetzliche Verbindlichkeit auf sich haben, jenen Heirathsgüter auszusetzen: die Aeltern mögen zwar als Eigenthümer des ganzen Vermögens nach Gutdünken einen Theil desselben den Töchtern zu Heirathsgütern mitgeben; aber diese haben wegen der unvollkommnen Verbindlichkeit der Aeltern kein vollkommnes Recht, einen verhältnißmäßigen Theil der Güter zu fordern. Es ist also auch der Natur einer allgemeinen Gemeinschaft der Güter nicht gemäs, daß die Aeltern verbunden sind, den Töchtern Heirathsgüter zu geben. Wir dürfen uns daher nicht wundern, warum die unvermischten deutschen Rechte von diesen Heirathsgütern nichts erwähnen. Weswegen denn auch, wenn das Wort *Dos* in den älteren Statuten angetroffen wird, dasselbe nicht in dem Römischen Verstande genommen werden muß, sondern ordentlicher Weise das von beiden Eheleuten zusammengebrachte Vermögen bedeutet. Weil indessen die deutschen Gesetze der Römischen Dotallehre nicht ausdrücklich widersprechen, sogar einige statutarische Gesetze der Städte in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark dieselbe bestätigen; so muß man auch behaupten, daß in diesen Provinzen die Aeltern ihren Töchtern einen dotem oder ein Heirathsgut nach den Begriffen des

Römi-

Römischen Rechts zu ertheilen verbunden seyen, und der Ehemann der Tochter sowohl während der Ehe, als auch die Tochter nach getrennter Ehe dasselbe von ihren Aeltern fordern können *). Gleichwie aber übrigens in einer allgemeinen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten alle gesetzliche Unterscheidungszeichen, welche die Rechte zwischen den Gütern des Mannes nnd der Frau bestimmen, wegfallen; so verlieret auch dasjenige, was die Frau zum Mann bringt, den Namen und das Wesen des Brautschatzes **).

§. 36.

Schließlich ist auch noch zu merken, daß zu dem Uebertrag des gemeinschaftlichen Miteigenthums der in die eheliche Gemeinschaft kommenden Güter so wenig besondere Solenniteten, als eine förmliche Uebergabe erfordert werden, sondern nach dem Provinzialgesetz blos die Schließung einer rechtmäßigen Ehe genug ist, woraus denn die stillschweigende Einwilligung in diese Gemeinschaft der Güter folget, mithin diese durch die Ehe zugleich stillschweigend errichtet wird.

S. das Gesetz §. 10. in verbis: zwischen den Eheleuten rc.

---

*) Lange am a. O. §. 6. *Weyer* l. c. P. I. §. 2.
**) *Weyer* c. l.

Vierter Abschnitt.

Von den Würkungen der Gemeinschaft der Güter in stehender Ehe.

§. 37.

Die Würkungen der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten in stehender Ehe betreffen nicht nur die Rechte der Ehegatten unter sich, sondern auch die Rechte anderer. Von beiden muß also gehandelt werden.

§. 38.

Die Würkungen der ehelichen Gemeinschaft der Güter, in so weit dieselben A) die Rechte der Eheleute unter sich betreffen, sind folgende:

I) Jeder Ehegatte bekommt dadurch an des andern sämtlichem Vermögen ein Miteigenthum; es entstehet nun eine gänzliche Vermischung dessen, was dem Mann, und desjenigen, was der Frau gehöret; jeder Ehegatte verlieret auf der einen Seite von seinem Vermögen das ihm vorher zugestandene alleinige Eigen,

thum und erwirbt auf der andern das Miteigenthum von denjenigen Gütern, welche dem andern Ehegatten gleichfalls vorhin im alleinigen Eigenthum zugestanden haben. Nun kann sich also kein Ehegatte weiter ein besonders ihm allein eigenes Eigenthum auf diesen oder jenen Antheil der gemeinschaftlichen Substanz des Vermögens anmaßen, sondern alle diejenigen Güter, deren in dem vorigen Abschnitt erwähnet worden, so wie auch Glücks- und Unglücksfälle, alle auf den Unterhalt der Ehegatten sowohl als der Kinder zu verwendende Kosten, desgleichen die Ausstattung der Töchter sind unter beiden Eheleuten ungetrennter Weise gemein. Es ist daher auch widersprechend, wenn man annehmen wolte, daß ein Ehegatte durch Leistung des Interesse seine Güter von der Gemeinschaft befreien wolte, da die Natur einer allgemeinen Gemeinschaft der Güter keinem der Ehegatten das geringste Vermögen übrig läßt, woraus das Interesse könnte geleistet werden, überdem auch die daraus entspringende Verbindlichkeit nicht in einer zu leistenden Thathandlung, sondern in einem Rechte bestehet, mithin durch Leistung des bloßen Interesse nicht erfüllet werden kann.

§. 39.

Da übrigens die eheliche Gemeinschaft der Güter der Ehe wegen, das ist, deswegen eingegangen wird, damit aus dem gemeinschaftlichen Vermögen sowohl die

Ehe

Ehegatten selbst, als ihre Kinder ihren Unterhalt genießen können; so muß auch die Ausübung des Rechts, welches beiden Ehegatten zustehet, diesem Endzweck gemäs seyn, und das gemeinschaftliche Vermögen ordentlich verwaltet werden.

Hieraus fließet also II) als eine zweite Würkung der ehelichen Gemeinschaft der Güter in stehender Ehe die Verwaltung des Gemeinschaftlichen Vermögens. Ob man nun gleich nach dem gemeinen Begrif einer Gemeinschaft behaupten müste, daß kein Ehegatte über die gemeinschaftlichen Güter allein und wider Wissen und Willen des andern disponiren, und einige Veräußerung derselben vornehmen könnte; so kann doch dieses Recht, welches beiden Ehegatten zustehet, durch ihre beiderseitige Einwilligung eingeschränket werden. Da sie nun diese Gemeinschaft errichtet haben, um einen gewissen Endzweck zu erreichen; so haben sie auch in der That dadurch ihrem Rechte entsaget, wenn die freye Disposition etwa diesem Endzweck zuwider seyn möchte. Hieraus folget, daß Eheleute, welche in Gemeinschaft der Güter mit einander leben, über die gemeinschaftlichen Güter wider Wissen und Willen des andern nicht disponiren, dieselben nicht verkaufen, verschenken oder sonsten in Ansehung derselben Verbindlichkeiten errichten können, es sey denn, daß der sich vorgesetzte Endzweck ein anderes erfordert. Nun wird aber die völlige Gleichheit zwischen Mann und Frau dadurch einigermaßen verändert, daß

dem Ehemann, als dem Haupte der Familie, in den Gesetzen einiger Vorzug beigeleget ist; dieser gereichet auch offenbar zum Vortheil der Ehe. Die alten Deutschen hielten auch nicht ohne Grund dafür, daß das männliche Geschlecht nicht nur an Stärke des Körpers, sondern auch an Einsichten und vernünftigen Rathschlägen das andere Geschlecht weit übertreffe und behaupteten aus diesem Grunde, daß die Weiber den Männern, wegen der Schwäche ihres Geschlechts, unterwürfig seyn, und wenn sie verheirathet seyen, in allen wichtigen Sachen den Rath ihrer Ehemänner einziehen müsten. Daher ist auch die beständige Vormundschaft der Weiber in verschiedenen Provinzen Deutschlandes entstanden.

Obgleich diese nun in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark nicht statt findet, und obgleich das Landesgesetz wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens nichts verordnet; so muß man doch hier den Fall nach der Billigkeit entscheiden und, in Erwegung des Endzwecks der ehelichen Gemeinschaft der Güter, dem Ehemann ein größeres Recht in Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter als der Ehefrau zugestehen. Man kann daher in Ansehung dieser Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter die beiderseitigen Rechte der Eheleute folgendergestalt bestimmen: daß, wenn nicht durch eine freywillige Verzichtleistung des einen oder andern Ehegatten, oder aus andern Ursachen, als einer üblen Wirthschaft oder sonsten, einem

Ehe=

Ehegatten allein, mit Ausschließung des andern, die freye Disposition des Vermögens zustehet, die Ehefrau in den zur Oeconomie gehörigen Geschäften, und in Verwaltung des Hauswesens, der Mann aber in wichtigern Geschäften, welche mehrere Ueberlegung erfordern, eine freyere Gewalt habe, über das gemeinschaftliche Vermögen zu disponiren, und dasselbe zum Besten der Familie zu veräußern. Denn es würde der ehelichen Gesellschaft höchst schädlich seyn, wenn man in allen und jeden geringfügigen Sachen die Einwilligung beider Ehegatten erfordern wolte, da eine Ehefrau nicht immer die Geschäfte des Mannes, und der Mann ebenfalls die Geschäfte des von der Frau zu besorgenden Hauswesens nicht kennt *).

§. 40.

Da also der Mann, als das Haupt der Familie, die wichtigen Geschäfte allein verwaltet; so folget auch, daß er in vorkommenden Fällen allein contrahiren, und durch die von ihm geschlossenen Verträge auch seine Ehefrau verbinden **), hingegen eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemanns keine gültige Verträge schließen, mithin auch die ohne sein Vorwissen und Willen von seiner Ehefrau geschlossenen Verträge durch Verweigerung sei-

*) *Weyer* de commun. bon. et iure coniug. P. I. Th. 20. 23. *Rodenburg* de jure coniug. Tit. 4. c. 1.

**) a *Wesel* c. l. Tr. 2. c. 3. n. 25. 43 seq.

ner Einwilligung wieder vernichten und das zur Erfüllung derselben etwa schon bezahlte wiederum zurückfordern könne *), es sey denn, daß sie über Geschäfte, welche die Besorgung des Hauswesens betreffen, Verträge errichtet **), sich und ihren Ehemann dadurch bereichert ***), wegen langer Abwesenheit ihres Ehemannes zum Besten ihres Hauses oder wenn um ihres Unterhalts willen die Nothwendigkeit erfordert, einen gewissen Vertrag zu schließen †), oder wenn die Ehefrau eine Kaufmannsfrau ist, welche für sich allein, oder mit andern, oder mit ihrem Ehemann eine kundbare gemeinschaftliche Handlung treibet und 20 Jahr alt ist ††), jedoch nur in denen die Handlung betreffenden Geschäften †††), oder auch wenn die Wohlfarth des gemeinen Wesens durch einen solchen Vertrag befördert wird ††††).

§. 41.

Ist nun aber ein Ehemann blos aus dem Grunde, weil er das Haupt der Familie, Miteigenthümer und Ver-

*) a *Wesel* Tr. 2. C. 3. n. 25. *Weyer* c. l. p. 160.

**) a *Sande* C. 2. Tit. 4. def. 4. a *Wesel* Tr. 2. c. 3 n. 27. *Weyer* P. I. Th. 20. §. 10. c. l.

***) a *Wesel* c. l n. 42.

†) ibid. n. 32. *Weyer* l. c. §. 11.

††) Erneuerte Königl. Preuß. Wechselordnung vom 30ten Jan. 1751. in cont. const. *Mylii* de 1751. a *Wesel* c. l. Tr. 2. cap. 3. n. 17. *Roth* Diss. de commerciis instit. §. 31.

†††) a *Wesel* c. l. Tr. 2. c. 3. n. 29.

††††) Lange von der Gem. der Güter unter Eheleut. S. 193.

Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens ist, den von seiner Ehefrauen geschlossenen Verträgen sich zu widersetzen, oder solche anzufechten, berechtiget; so folget hieraus, daß solche Befugniß auch Niemanden, als dem Ehemann zustehe, mithin derjenige, welcher mit der Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, einen Vertrag geschlossen hat, sich der ermangelnden männlichen Einwilligung zur Einrede oder zur Vernichtung des Vertrags nicht bedienen könne; sondern wenn der Mann, nachdem er von diesem Vertrag Wissenschaft erlanget, seine Zufriedenheit bezeiget, und denselben genehmiget, so ist derselbe so kräftig und gültig, als wenn er mit dem Mann selbst geschlossen worden wäre *). Das Stillschweigen des letztern giebt einem solchen an sich nichtigen Vertrag also auch keine Verbindlichkeit, es sey denn, daß solche Umstände hinzukommen, welche diesem Stillschweigen eine Bedeutung geben.

§. 42.

Vermöge der dem Ehemann in der ehelichen Gemeinschaft in Ansehung der Verwaltung des Vermögens zustehenden Rechte kann also derselbe auch sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen veräußern, auch vor Gerichte allein den Auftrag des letztern leisten **).

*) *Weyer* de commun. bon. inter coniug. P. I. Th. 20 §. 14.

**) *Weyer* c. l. P. I. Th. 21.

Solte aber eine Ehefrau diesen Veräußerungen aus gegründeten Ursachen vor Gerichte widersprechen, obgleich dieser Fall, weil gemeiniglich mit einer solchen Veräußerung der Nutzen des Hauses befördert wird, selten vorkommen wird; so muß freylich ein Richter hierauf achten *). Dergleichen gegründete Ursachen können seyn, wenn der Mann, entweder um die Frau zu betriegen, oder aus Verschwendung, die Veräußerung vornimmt, oder auch gar unsinnig und seines Verstandes nicht mächtig ist, zumahl er aus eben diesen Ursachen der ganzen Verwaltung des Vermögens entsetzet werden kann. Alle Klagen demnach, welche des gemeinschaftlichen Vermögens wegen vor Gerichte anzustellen sind, kann der Ehemann allein erheben; gleichwie übrigens die Nachlässigkeit des Ehemanns in Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehefrau schadet, und sich blos durch gerichtliche Forderung einer Cautionsleistung wider ihren ausschweifenden Ehemann für den völligen Verlust ihres Vermögens verwahren kann **); so muß auch die einem Ehegatten wegen eines Vergehens etwa zuerkannte Geldstrafe aus gemeinschaftlichem Vermögen bezahlet werden, zumahlen dieses Vermögen so vermischet ist, daß sich keiner der Ehegatten einen gewissen Antheil besonders zueignen kann, woraus eine solche Strafe entrichtet werden

*) Ibid. Th. 22.

**) *Rodenburg* de jure coniug. T. 2. c. 3. n. 13.

den könnte *). Hieraus, und da die Frau auch für des Mannes Schaden haften und für seine Nachlässigkeit mitbüßen muß, erhellet auch zugleich ganz deutlich, daß sie sich den erkannten gerichtlichen nothdringlichen Veräußerungen, welche gemeiniglich Schulden, Nachlässigkeit in Verwaltung des Vermögens oder ein Vergehen zum Grunde haben, unter keinem Schein Rechtens widersetzen könne; jedoch muß nach geendigter Gemeinschaft der Güter bey der Theilung der unschuldige Ehegatte wegen der für das Vergehen des schuldigen Ehegatten bezahlten Summen schadlos gehalten werden, und kann derselbe solche wieder zurückfordern.

§. 43.

Aus der ehelichen Gemeinschaft der Güter in stehender Ehe in Absicht auf die Ehegatten selbst, wornach eine völlige Vermischung ihres beiderseitigen Vermögens vorgehet, mithin keiner mehr etwas für sich eigenthümliches hat, woraus die sich ereigenden Schulden bezahlet werden könnten, folget ferner III) die Verbindlichkeit zu Bezahlung dieser gemeinschaftlichen Schulden, dieselben mögen nun vor der Ehe oder währender Ehe gemacht seyn **). Von diesem gilt die Parömie: die

 dem

*) Lange am a. O. 4tes Hauptst. §. 14. und 7tes Hauptst §. 7. *Rodenburg* de jure coniug. T. 2. p. 307.

**) *Lauterbach* Diss. de aere alieno in soc. coniug. contracto cap. I. §. 10. *Stryck* de jurib. mariti in bon. uxor. Cap. I. §. 8.

dem Mann trauet, trauet auch den Schulden *), das ist: eine Frau, die mit ihrem Mann in einer Gemeinschaft aller Güter stehet, und welche sich hat entschließen können, ihn zu heyrathen, williget auch gleichsam stillschweigend in die Schulden, die er sowohl vor der Ehe contrahirt hat, als währender Ehe contrahiren wird, und ist solche so gut zu bezahlen schuldig, als ob sie die Zahlung ausdrücklich versprochen hätte, und so gut, als sie auch im Gegentheil von dem Vermögen ihres Mannes Miteigenthümerinn ist. Das Landesgesetz, wenn es auch gleich von Bezahlnng dieser Schulden ausdrücklich nichts verordnet, zielet dennoch hierauf, wenn es der Verordnung in Ansehung der Ausschließung der Gemeinschaft der Güter hinzusetzet: „und „diejenigen, so mit solchen Eheleuten handeln oder con„trahiren, sich darnach zu richten haben mögen“; das ist: überlegen mögen, in wie weit sie einem solchen Ehegatten, der nicht in Gemeinschaft der Güter lebet, und aus dessen Verträgen in Ansehung des andern nun keine Verbindlichkeit entstehet, trauen können. Hieraus siehet man nun zugleich, warum nach obigen Grundsätzen (§. 22.) diese Würkung in der vermeintlichen Ehe (matrimonio putativo) ebenfalls statt habe, auch selbst derjenige, der sich des Verbrechens der zwiefachen

Ehe

*) Landrecht P. I. Lib. 2. T. 3. §. 6. *a Wesel* c. l. Tr. 2. c. 3. n. 1. *Weyer* P. I. Th. 16. §. 1.

Ehe schuldig gemachet, sich von der Verbindlichkeit, die Schulden dessen, womit er in einer nach den Gesetzen nichtigen Ehe gelebet, nach geschehener Aufhebung dieser Ehe zu bezahlen, nicht befreyen könne *).

§. 44.

Aus dieser Hauptverbindlichkeit der Eheleute zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden und den zuletzt angeführten Worten des Landesgesetzes fließet nun aber auch zugleich, daß allen übrigen in einer solchen Gemeinschaft der Güter von dem Ehemann überhaupt oder der Ehefrau in Ansehung der eines jeden Disposition nach dem (§. 39.) überlassenen Geschäfte, es sey durch eine Novation eines vorhin bereits da gewesenen Vertrags, oder durch eine ausdrückliche und stillschweigende Verpfändung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder durch Bürgschaften, oder durch Beschwerung des gemeinschaftlichen Vermögens, mit dinglichen oder persönlichen Dienstbarkeiten, oder durch Schließung eines Kaufs = Mieths = Auftrags = Societäts = Erbzins = und Trödelcontracts, desgleichen durch einen Tausch, ein Darlehn, das Leihen zu einem bestimmten Endzweck und die Aufbewahrung einer fremden Sache, oder auch durch Vergleich und Errichtung anderer in den Gesetzen bestimmten rechtlichen Verträge gestifteten und contrahirten, ihre Güter betreffenden, Verbindlichkeiten aus dem gemein=

---

*) *Hertii* Opusc. T. III. Paroem. jur. Germ. L. I. p. 69. 70.

meinschaftlichen Vermögen beiderseitiger Ehegatten ein Genüge geschehen müsse, und diejenigen, welche solche Verträge mit einem oder andern dieses in der Gemeinschaft der Güter stehenden Ehegatten eingegangen sind, sich hieran erholen können *).

§. 45.

Endlich IV) ist eine Hauptwürkung der Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten, im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, daß ein Ehegatte, ohne des andern Einwilligung durch einen letzten Willen oder durch eine Schenkung von Todes wegen über die gerade Halbschied des vorhandenen Vermögens disponiren kann; eben so wie diese nach der gesetzlichen Erbfolge den nächsten Anverwandten eines jeden nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten zufällt. Dieses ist nicht nur dem Gerichtsgebrauch gemäs, sondern die Gewohnheiten der benachbarten Völker stimmen auch hiemit überein **).

§. 46.

Was ferner B) die Würkungen der ehelichen Gemeinschaft der Güter in Ansehung anderer, die nicht mit einander in der Ehe leben, während einer stehen-

*) S. Lange Rechtslehre von der Gem. der Güter unter Eheleuten. 7tes Hauptst. §. 15-23.

**) *Grot.* Isagog. L. I. p. 5. n. 24. - *Wesel* Tr. 2. c. 3. n. 73-75. - *Sande* L. 2. Tit. 4. def. 4.

stehenden Ehe, betrift; so ist überhaupt zu merken, daß demjenigen, welcher mit einem von beiden Ehegatten auf eine gesetzmäßige Art in Ansehung des zwischen diesen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens, nach Maasgabe des daran einem jeden, nach den oben (§. 39. 40.) festgesetzten Grundsätzen, darüber zustehenden Disposition, einen Vertrag geschlossen und daher ein Recht erlanget hat, für eine solche Schuld das gemeinschaftliche Vermögen dieser beiden Ehegatten hafte, und durch den Vertrag des einen Ehegatten ihm auch der andere Ehegatte verbunden sey. Aus diesem Grunde 1) pflegt daher, wenn ein Gläubiger sein Recht im Gerichte verfolgen will, blos der Ehemann, welchem hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens oblieget, belanget zu werden. Eben daher folget aber auch 2) daß dasjenige, was die Ehefrau in solchen Geschäften, deren Betreibung ihr nach den oben (§. 39.) angeführten Grundsätzen allein zustehet, wider Wissen des Manns bezahlet hat, nicht wieder zurück gefordert werden kann. Desgleichen 3) kann der Schuldner, welcher einem der Ehegatten bezahlet hat, und nachher von dem andern belanget wird, sich mit der Einrede der geschehenen Zahlung und andern dergleichen Einreden schützen. Eben so 4) dienet auch, wenn ein Concurs der Gläubiger entstehet, das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu derselben Befriedigung, ohne daß einem oder andern Ehegatten das geringste Vorzugs-

recht

recht zugestanden wird. Endlich 5) kann diese Verbindlichkeit, welche in der ehelichen Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Gläubiger auf das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute haftet, nicht anders als durch eine ausdrückliche gerichtlich bestätigte Ausschließung diese Gemeinschaft der Güter aufgehoben werden, wovon unten mit mehrerm zu handeln ist.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Arten, die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten auszuschließen, aufzuheben und zu endigen, und den Würkungen der ehelichen Gemeinschaft der Güter nach getrennter Ehe.

§. 47.

Es ist noch übrig zu erwägen, wie die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark theils ausgeschlossen, theils auch, wenn sie da gewesen ist, wieder aufgehoben und geendiget werden könne und was sie in beiden Fällen für Würkungen habe.

Ausgeschlossen wird aber dieselbe theils durch ausdrückliche Landesgesetze, sowohl bey der Clev-Märkischen Ritterschaft oder dem Adel, als bey den Juden, wovon oben gehandelt worden (§. 25.), theils durch eine notorische in einigen Städten, Aemtern und Oertern aus geschriebenen Privilegien oder aus benachbarten

Ländern ohne Widerspruch angenommene ungezweifelte und unstreitige Observanz *), theils aber auch durch ausdrückliche Eheverträge angehender Eheleute unter einander; von welcher letzteren Art, die eheliche Gemeinschaft der Güter auszuschließen, hier noch mit wenigem soll gehandelt werden.

§. 48.

Durch Eheverträge wird diese eheliche Gemeinschaft der Güter nämlich ausgeschlossen, wenn Eheleute die durch mehrerwähntes ausdrückliches Gesetz in den Provinzen Cleve und Mark eingeführte Gemeinschaft der Güter durch einen unter sich errichteten Vertrag ausschließen *). Soll aber diese Ausschließung der Gemeinschaft der Güter durch einen Ehevertrag gültig und verbindlich seyn, so wird erfordert: 1) daß derselbe in Gegenwart zweyer Zeugen, außer den Aeltern, Grosältern und Vormündern, getroffen, und 2) nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch überdies entweder vor Gerichte, oder vor einem Notario und zwey Zeugen, welches aber nicht die Aeltern, Großältern und Vormünder der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werde; 3) die Ausschlie-

---

*) S. das Provinzialgesetz §. 10, in den Worten: „in solchen Städten, Aemtern und Oertern, wo nicht ex scriptis privilegiis oder aus benachbarter Länder Rechten ein anderes notorie hergebracht und in unstreitiger Observanz kundlich ist."

**) S. Edict vom 8ten Febr. 1770. §. 11. in cont. const. Mylii de 1770. n. 19.

schließung der Gemeinschaft der Güter darinnen mit ausdrücklichen Worten geschehe; 4) ein solcher Vertrag so fort, als er errichtet, wenn ein oder anderer Ehegatte liegende Gründe hat, in das Grund- und Hypothekenbuch, gleich andern dahin verwiesenen Handlungen, eingetragen, sonsten aber doch in foro domicilii der Eheleute angezeiget, ad protocollum genommen und solchergestalt öffentlich bekannt gemachet werde, damit dergleichen ausschließende Eheverträge zum Nachtheil der Gläubiger, wenn sie hinterhalten werden, nicht gereichen mögen *).

§. 49.

---

*) S. das Provinzialgesetz §. 10. die Declaration der Hypotheken- und Concursordnung vom 14ten Jun. 1726. in *Mylii* cont. const. 2. Th. 2. Abth. n. 48. p. 239. Dieses Gesetz hält zwar die Anzeige der geschehenen Ausschließung der Gemeinschaft der Güter ad protocollum und die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch für eine öffentliche Bekantmachung; da es aber oft unmöglich ist, daß ein Gläubiger, der mit solchen Eheleuten, welche die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen haben, contrahiren will, sich erst nach diesem Umstand bey den Gerichten erkundigen soll, so würde es, damit ein dritter durch diese Ausschließung nicht gefährdet werde, mehr zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums dienen, wenn eine solche Ausschließung der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten jedesmahl durch öffentliche Intelligenzblätter und Zeitungen bekannt gemachet werden müßte.

§. 49.

Gleichwie aber durch diese Eheverträge die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ausgeschlossen werden kann; so stehet es denenselben auch frey, durch beiderseitige Einwilligung den Ehevertrag wieder aufzuheben und die Gemeinschaft der Güter durch einen anderweiten Vertrag wieder einzuführen.

Die die eheliche Gemeinschaft der Güter ausschließenden Eheverträge können aber einseitig nicht aufgehoben werden, und da sie in einer Thathandlung (in facto) bestehen, und für das Gesetz jederzeit die Vermuthung streitet, müssen sie erwiesen werden. Hieraus erhellet, daß sie auf die eingeschränkteste Weise (strictissime) müssen ausgeleget werden *).

§. 50.

Die Würkungen der, entweder durch die Gesetze, oder durch Eheverträge der Eheleute geschehenen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Güter, sind übrigens mancherley: 1) trift nun der Unterschied der Güter der Eheleute und besonders der Güter der Frau in Ehegeld, Paraphernalien, Receptitien und Morgengabe wieder ein; **) 2) erhält die Frau wegen dieser Güter gewisse Vorrechte und ein stillschweigendes Pfand-

*) J. P. *de Ludewig* Diss. de differ. Jur. Rom. et Germ. in success. coniug. C. V. §. 5.

**) S. Neues Corpus Juris Frid. 1. Buch. 4 Th. §. 61. 85.

Pfandrecht in Ansehung des Vermögens ihres Ehemannes *); 3) kann nun eines jeden Vermögen nur von demjenigen Ehegatten, dem solches besonders zugehöret, veräußert werden; und werden 4) nun überhaupt die Rechte dieser Eheleute, nach dem Inhalt dieses Ehevertrags und den gemeinen Landesgesetzen beurtheilet.

§. 51.

Eben so wichtig sind nun aber auch die Würkungen der ehelichen Gemeinschaft der Güter, wenn dieselben zwar unter Eheleuten vorhanden gewesen, jedoch wieder getrennet und geendiget ist. Da nun diese eheliche Gemeinschaft der Güter eigentlich auf einen stillschweigenden Vertrag sich gründet, welchen die Eheleute dadurch, daß sie sich bey ihrer Verehlichung der ihnen durch das Landesgesetz ausdrücklich gegebenen Erlaubniß, die gesetzliche Gemeinschaft der Güter unter sich auszuschließen, nicht bedienet haben, eingegangen sind, und da ein solcher stillschweigender Vertrag dieselben an einem jeden Orte so lange verbindet, als sie solchen durch beiderseitige nähere Einwilligung nicht aufgehoben haben; so siehet man leicht, daß diese eheliche Gemeinschaft der Güter 1) durch die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die mit einander in Gemeinschaft der Güter leben, nicht aufgehoben werden könne,

*) Ebendaselbst.

es sey denn, daß 1) die Eheleute solches unter sich ausdrücklich ausgemachet, oder 2) an dem Orte, wohin sie ihren Wohnsitz verleget hätten, ein ausdrückliches Gesetz vorhanden sey, worinn die Gemeinschaft der Güter verboten worden *). Eben so wenig hebt II) der gänzliche Verlust aller Güter diese Gemeinschaft auf, da sich dieselbe auch auf zukünftiges Vermögen erstrecket, mithin, wenn ein oder anderer Ehegatte in der Folge wieder Vermögen erlanget, solches der Gemeinschaft wiederum unterworfen ist.

§. 52.

Hingegen wird nun aber die eheliche Gemeinschaft der Güter auf folgende Arten geendiget: III) durch den Tod des einen oder andern Ehegatten; IV) durch eine Ehescheidung. Da aber dieselbe unter den Catholiken nach den Lehrsätzen ihrer Religion nicht statt hat, sondern an deren Stelle die Scheidung von Tisch und Bette tritt, so halte ich dafür, daß, wenn diese Trennung eine beständige Trennung ist, wegen der dadurch zugleich wegfallenden wechselseitigen Hülfe der Ehegatten die Gemeinschaft der Güter dadurch zugleich aufgehoben werde; durch eine Scheidung von Tisch und Bette

*) *Gildemeister* Diss. de commun. bon. inter coniug. Goett. 1775. §. 24. Ejusdem de comm. bon. inter coniug. legitima mutato domicilio non sublata. Teutob. 1777.

Bette auf eine Zeitlang aber wird weder unter Protestanten, noch Catholiken die Gemeinschaft der Güter aufgehoben; V) durch beiderseitige Einwilligung der Eheleute, vermittelst eines errichteten Vertrags, welchen sie aber sowohl während der Ehe errichten und darin die Gemeinschaft der Güter ausschließen können, als ihnen solches im Anfang der Ehe frey stand. VI) Einige *) sind übrigens auch der Meinung, daß, wenn nämlich ein Ehegatte durch ein fälschliches oder betrügerisches Vorgeben, daß er reich sey, den andern zur Gemeinschaft der Güter verleitet habe, und der hintergangene richterliche Hülfe suchet, es der Billigkeit gemäs sey, daß er durch ein richterliches Erkänntniß in den vorigen Stand gesetzet werde. Es läßt sich dieses aber nicht anders behaupten, als wenn die Ehe selbst des Betrugs halber zugleich durch ein richterliches Erkänntniß aufgehoben wird: so lange diese fortdauert, bleiben auch die Folgen derselben bestehen. Die bloße Billigkeit kann hier keinen Einfluß haben, und eben wenig allein ein rechtliches Erkänntniß begründen. Andere setzen auch noch VII) eine siebende Art, nämlich die Verjährung, hinzu, wodurch die Gemeinschaft der Güter geendiget werden könne, wenn nämlich der eine Ehegatte die zu

*) Lange von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, 8 und 9tes Hauptst. *Gildemeißer* de commun. §. 25.

dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Sachen in gutem Glauben als seine eigenen ihm zugehörigen Sachen die gesetzmäßige Zeit hindurch besessen habe; allein dieser Fall läßt sich gar nicht denken. Denn auf solche Weise würde ein solcher Ehegatte durch die Verjährung etwas aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben. Sind nun aber beide Eheleute in Ansehung des Eigenthums des gemeinschaftlichen Vermögens schlechterdings als eine Person anzusehen, und kann niemand von sich selbst etwas erwerben, so wird auch dasjenige, welches ein solcher Ehegatte durch die Verjährung erwirbet, von dem Augenblick an eben dadurch, daß er es erwirbet, gemein.

§. 53.

So verschieden nun die Arten sind, wodurch die eheliche Gemeinschaft der Güter getrennet oder geendiget wird, so verschieden sind auch die Würkungen der Trennung, wie wir jetzo sehen werden.

§. 54.

Wenn die Ehe getrennet und dadurch auch die eheliche Gemeinschaft der Güter I) durch den Tod geendiget worden, so sind entweder Kinder vorhanden, oder nicht. In diesem Falle bekommen die nächsten Anverwandten des verstorbenen Ehegatten die gerade Halbscheid des sämmtlichen Vermögens, welche ihnen der übrigbleibende Ehegatte nach einem Inventario oder einer eidlichen

chen Specification und nach Abzug der Schulden auskehren muß. Obgleich das Landesgesetz dieses nicht ausdrücklich verordnet, so bewähren dieses dennoch viele Urkunden und unzählige Urtheile, so wie auch die Uebereinstimmung der Statuten *). In jenem Fall aber, da Kinder aus der Ehe vorhanden sind, sind diese die rechtmäßigen Erben in der geraden Halbscheid des ganzen Vermögens, welche nach ihres Vaters oder ihrer Mutter Tod auf sie verfallen ist, und erhalten alle Rechte desselben: dennoch aber behält der überlebende Ehegatte die Verwaltung und die Abnutzung des Vermögens, so lange er nicht zur zwoten Ehe schreitet, oder die Kinder nach erlangter Grosjährigkeit sich von ihm separiren, oder sich keine übele Verwaltung dieses Vermögens der Kinder hervorthut; dagegen ist er auch zur Erziehung und Ernährung der Kinder, wofür er die Kosten, nämlich auf die Einkünfte, abrechnet, nach den Gesetzen verbunden. Weil nun demohnerachtet nichts billiger ist, als daß vor die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Aeltern, insonderheit wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, deren Antheil nicht verthun oder vermindern mögen; so muß, so bald ein Ehegatte stirbt, der Hinterbliebene innerhalb sechs Wochen ein Inventarium oder eine eidliche Specification des sämmtlichen Vermögens,

*) *Weyer* de commun. bon. P. I. Th. 30.

worinn die gemeinschaftlichen Schulden von dem gemeinschaftlichen Vermögen erst abgezogen werden *), bey Gerichte einreichen und um Anordnung der Vormünder bitten; worauf denn von Gerichtswegen die Halbscheid des Vermögens zwischen Aeltern und Kinder ausgemittelt und der Antheil der Kinder dem gerichtlichen Hypothekenbuch, zur Sicherheit des denselben dadurch zuwachsenden Pfand- und Vorzugsrechts, eingetragen werden muß **). Es lieget auch überdem noch den Vormündern sowohl, als dem überlebenden Theil ob, sich alle Jahr bey dem Richter zu melden und anzuweisen, daß das den Kindern angewiesene Vermögen noch seine völlige Sicherheit habe ***). Findet sich alsdenn, daß der überlebende Ehegatte in Abfall seines Vermögens gerathen; so wird derselbe angehalten, das Vermögen der Kinder heraus zu geben, welches denn anderweit ausgethan wird; jedoch werden ersteren die Zinsen für den Unterhalt der Kinder belassen. Obgleich nun in der Regel von dem hinterbliebenen Ehegatten diese Vormünder müssen bestellet werden, so wird doch bey vorwaltenden Umständen, deren Beurtheilung richterlichem Ermessen über-

*) Idem. P. II. Th. I.

**) Instruction für die Untergerichte in Cleve und Mark vom 23. Aug. 1749. §. 34. Rescript vom 2ten Jan. 1757. in cont. const. de ao. 1757. no. I.

***) Die angeführte Instruction für die Untergerichte am angef. Ort.

überlassen ist, denselben oft die natürliche Vormundschaft über die Kinder übertragen *); jedoch mit dem Unterscheid, daß es in Ansehung des leiblichen Vaters, keiner gerichtlichen Bestätigung bedarf, sondern demselben die völlige Verwaltung über das Vermögen der Kinder vermöge der väterlichen Gewalt überlassen wird, er auch keine Caution leisten darf, es sey denn, daß er anfangen solte, das Vermögen der Kinder zu verringern und zu verschwenden, oder er ein Königlicher Pächter oder Cassenbedienter sey **); dagegen eine Mutter zur Cautionsleistung allerdings verbunden ist ***). Hat ein Vater unbewegliche Güter, so muß das Vermögen der Kinder darauf gleichfalls eingetragen werden †). Diese Vormundschaft dauret jedoch alsdenn nicht länger, bis der hinterbliebene Ehegatte wieder zur zweiten Ehe schreitet; wobey übrigens noch zu bemerken ist, daß derjenige überlebende Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe schreitet, ohne vorher mit den Kindern erster Ehe Scheid- und Theilung anzulegen und Richtigkeit zu machen, nach den Gesetzen die Verwaltung und Nutzung des Vermögens

*) Project des Corp. jur. Frid. od. Landrecht. P. I. C. 3. Tit. 4. §. 34. u. C. 3. Tit. 3. §. 24. Rescript vom 20ten März 1756, in cont. const. de 1765. No. 3.

**) Rescript vom 15ten Jan. 1765. in cont. const. de 1765. no. 3.

***) Project des Landrechts. P. I. C. 3. T. 4. §. 8. 9.

†) Die angef. Instruction für die Unterger. am a. O.

verliehret, und sich noch andere gesetzliche Strafen zuziehet *).

§. 55.

Eben diese Scheid- und Theilung muß auch geschehen, wenn der letztlebende und zur zweiten Ehe geschrittene Ehegatte ohne Errichtung einer Einkindschaft verstirbt; alsdenn sind nämlich die den Kindern erster Ehe bestellten Vormünder verpflichtet: 1) der Kinder angewiesene Halbscheid des erstverstorbenen Ehegatten in Verwaltung zu übernehmen, und 2) mit dem vorhandenen Stiefvater oder Stiefmutter sämmtliches beiderseits eingebrachtes und gewonnenes Vermögen wiederum in zwey Theile zu versetzen, und wird davon die eine Hälfte zwischen erster und zweyter Ehe Kinder vertheilet, welchemnächst der Stiefvater oder die Stiefmutter die davon den erwähnten Kindern zukommenden Antheile den Vormündern gleichfalls herausgeben, auch diesen die Kinder zur Erziehung übergeben muß **).

§. 56.

Es folget demnach hieraus 1) daß, wenn auch gleich mit den Kindern erster Ehe von dem überlebenden Ehe-

---

*) Project des Landrechts am a. O. §. 4. & §. 9. n. 2.

**) S. Instruction vor die Unterger. vom 23ten Aug. 1749. §. 34.

Ehegatten Scheid- und Theilung angeleget worden, dennoch dieselben von dessen eigenen Erbschaft, wegen des ihnen daran nach Rechten zustehenden Pflichttheils, nach dessen Tode nicht ausgeschlossen seyen; mithin auch die in einigen Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark vorhin gewesene und in verschiedenen Statuten oder Gewohnheitsrechten gegründete übele Observanz, welche die Kinder, mit welchen nach dem Tode des einen Ehegatten Scheid- nnd Theilung angelegt war, von aller weitern Erbfolge des überlebenden Ehegatten ausschließet, mit Recht durch eine besondere Verördordnung *), wornach, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden, solche ihren gemeinschaftlichen Vater nach dessen Tode zugleich beerben, aufgehoben sey. Ferner folget aber auch 2) daß diese Scheid- und Theilung gleichwohl fort nach dem Tode vorgenommen werden müsse, wenn auch gleich dem überlebenden Ehegatten entweder nach den statutarischen Gesetzen, oder nach einem errichteten Testament der Nießbrauch des gesamten Vermögens Lebenslang eingeräumet und dadurch nachgelassen wird, daß die Erben in aufsteigender Linie und die Collateralerben ihre beschiedenen Theile nicht eher, als nach des andern Tod, zu fordern befugt seyen; weswegen

*) Circul. der Clev- Märkischen Landesreg. vom 1ten Sept. 1720.

wegen denn auch ein solcher überlebender Ehegatte, welcher den Nießbrauch des ganzen Vermögens Zeitlebens behält, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, sich nicht entziehen kann, wenn er auch gleich durch Ehepacten oder durch ein Testament davon freygesprochen ist, ein Inventarium zu errichten, auch als usufructuarius den Anverwandten verhaftet, und auf derselben Erfordern zur Leistung eines Vorstandes für das im Genuß habende Vermögen verbunden ist *). Hieraus fließet auch 3) daß die sonsten nach gemeinen Rechten anderwärts eingeführte sogenannte protogirte, oder die zwischen dem längstlebenden Ehegatten und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern fortdaurende Gemeinschaft der Güter in den Provinzen Cleve und Mark nicht statt habe **). Obgleich nicht zu leugnen ist, daß dieser unten angeführten deutlichen Verordnung, und der §. 54. allegirten Vorschriften ohnerachtet in den Gerichtshöfen verschiedentlich darüber gestritten worden: ob die Gemeinschaft der Güter fort nach dem Tode des einen Ehegatten aufgehoben, oder, wenn Kinder vorhanden, zwischen

---

*) Lange Rechtslehre von der Gemeinsch. der Güter. 8 Hauptst. §. 2.

**) Weyer de commun. bon. inter coniug. eorumque divis. inter liberos demortui coniug. et superst. par. P. II. Instruction für die Untergerichte. 2c. vom 23ten Aug. 1749.

schen denenselben und dem längstlebenden Ehegatten fortgesetzet werde, und hierüber verschiedene rechtliche Aussprüche ergangen, wodurch bald das erstere, bald das letztere angenommen und die Gemeinschaft der Güter so lange als fortgesetzet gehalten ist, bis ein Inventarium von den Gütern übergeben worden: so wird dennoch das angeführte Gesetz, wenn auch gleich dasselbe blos den Untergerichten Anfangs zur Vorschrift dienen solte, auch bey dem höhern Gerichtshof der Landesregierung, jenen irrigen in die Gerichte eingeschlichenen Grundsätzen, so lange dieserhalb nichts bestimmteres festgesetzet ist, aus dem Grunde vorgezogen, weil dasselbe am besten für das Wohl der nachgelassenen minderjährigen Kinder sorget.

§. 57.

Obgleich nun die Gemeinschaft der Güter durch den Tod des einen Ehegatten aufhört, so ist dennoch solches nicht so zu verstehen, als wenn diese Gemeinschaft mit dem Tode augenblicklich ihre Endschaft erreichet habe, vielmehr ist es der Natur der Sache gemäs, daß solche noch so lange fortgesetzet werde, bis die Abtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, oder in deren Ermangelung mit des verstorbenen nächsten Anverwandten, nach den Statuten und Gewohnheiten jeden Orts geschehen ist: weswegen denn auch alle während dieser Zeit vom Sterbetag des Ehegatten

gatten bis zu dem Tage der Theilung das gemeinschaftliche Vermögen betreffenden Vortheile und Schäden keinem von den Interessenten allein, sondern dem gemeinschaftlichen Vermögen zuwachsen *).

§. 58.

Oben ist übrigens zwar angeführet, (§. 54) daß kein Ehegatte, ohne vorher mit seinen Kindern Scheid- und Theilung angeleget zu haben, bey Verwürkung der gesetzlichen Strafen, zur zweiten Ehe schreiten dürfe; hiervon kann er sich aber durch Errichtung der Einkindschaft befreyen, wodurch nehmlich alsdenn die Kinder, welche aus verschiedenen Ehen erzeugt worden, oder noch erzeuget werden möchten, in Ansehung der Erbfolge in das Vermögen der Aeltern dergestalt gleich gemachet werden, daß sie alle gleiche Rechte und einen gleichen Anspruch auf ihrer Stief- und rechten Aeltern gemeinschaftliches Vermögen erlangen. Da nun aber diese Gleichmachung für die Kinder oft nachtheilig seyn kan, so wird zur Gültigkeit der Einkindschaften billig die Einwilligung der Vormünder der Kinder, die Nachsehung des einzureichenden Inventarii und die hiernach mit Zuziehung der Vormünder von dem Richter anzustellende genaue Untersuchung: ob die Einkindschaft

---

*) *Brockes* Observ. forens. Obs. 17. §. 18.

schaft den Kindern erster Ehe nützlich und zuträglich sey, oder nicht? erfordert. In dem erstern Fall wird den Aeltern das Vermögen der Kinder überlassen; es müssen aber auch alsdenn die Vormünder nebst den Aeltern alle Jahr bey dem Gerichte bescheinigen, daß das vorige Vermögen der Aeltern vorhanden sey. In dem letztern Fall, wenn die Einkindschaft den Kindern erster Ehe nicht zuträglich ist, wird zwar den Aeltern das Vermögen der Kinder nach Gutfinden des Richters und der Vormünder für die Unterhaltung und Ernährung der Kinder überlassen; es haftet aber alsdann nicht allein des überlebenden leiblichen Vaters, oder der leiblichen Mutter, sondern auch des Stiefvaters oder der Stiefmutter sämmtliches Vermögen den Kindern erster Ehe zur Hypothek, welche jederzeit, ehe der Trauschein ertheilet wird, dem Gerichtsbuch eingetragen werden muß *). So bald aber die Einkindschaft gültig errichtet ist, so erlangen die Kinder der vorigen Ehe und die Kinder der letztern Ehe die Rechte leiblicher Kinder in Ansehung des angesetzten Vaters oder der angesetzten Mutter, und diese Rechte, in sofern sie auch Successionsrechte sind, können ihnen nicht entzogen werden. Die Einkindschaft giebt übrigens kein Recht der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft, und die vereinigten Kinder können

daher

---

*) Instruction vor die Untergerichte in Cleve und Mark. §. 34.

daher einander selbst nicht anders beerben, als wenn sie unter sich besonders die Erbfolge bedungen *).

§. 59.

So viel von der ersten Art, die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten aufzuheben und den daraus folgenden Rechten.

Nun folget die zweite Art, wenn nämlich II) die Ehe durch die Ehescheidung getrennet wird, so ist entweder nur ein Ehegatte, oder es sind beide Schuld daran. In diesem Fall muß jeder Ehegatte die Hälfte von den gemeinschaftlichen Gütern erhalten; jedoch wird für die etwa vorhandenen Kinder zu derselben Unterhalt vorher ein Drittheil vom Vermögen abgezogen; in jenem Fall aber verlieret der schuldige Theil nach der Analogie der Gesetze den dritten Theil seines Antheils von dem gemeinschaftlichen Vermögen, welcher alsdenn dem unschuldigen Theil zufällt. Alsdenn müssen auch die Kinder dem unschuldigen Theil überlassen werden, und der schuldige Theil kann sich nicht entbrechen, die Kosten dazu, nach richterlicher Ermäßigung, herzugeben. Es hänget aber von des Richters Willkühr ab, wenn er es nöthig findet, dieserwegen zum Besten der Kinder Anstalt zu machen **). Daß die in solchen Fällen vorhandenen Schul-

*) *G. H. Ayrer* de unionis Prol. indole genuina. Goett. 1756.

**) S. Project des Landrechts. P. I. C. II. Tit. III. Art. I. §. 38. et art. II. §. 48.

Schulden bey der vorzunehmenden Theilung des Vermögens von der ganzen Masse vorher abgezogen, und auf solche Weise nach dem Verhältnis, wie einem jeden der Ehegatten ein Theil des Vermögens zugetheilet wird, denenselben zur Last gesetzet werden müsse, spricht nach der Billigkeit und der Natur der Sache von selbsten.

§. 46.

Wird III) die eheliche Gemeinschaft der Güter durch beiderseitige Einwilligung der Eheleute oder durch einen Vertrag geendiget, so geschiehet die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, eben so als bey der Ehescheidung, wenn beide Theile schuldig sind: nämlich ein jeder der Ehegatten bekömt die gerade Halbscheid des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, welches nach Abzug der Schulden übrig bleibet. Den Gläubigern aber, welche vor dieser Trennung ein Recht an das gemeinschaftliche Vermögen gehabt haben, bleibt dieses Recht dergestalt wie vorhin, daß sie sich an beiden Eheleuten erholen können. Eben aus diesem Grunde muß also auch ein solcher Ehevertrag, worinn in stehender Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen wird, auf gleiche Weise, wie oben §. 48. errichtet und öffentlich bekannt gemachet werden. Geschiehet solches nicht, so kann dadurch den Gläubigern dieser Ehegatten, welche die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, nicht gefährdet werden.

§. 61.

Was schließlich bey der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens Rechtens sey, wenn die Gemeinschaft der Güter durch ein richterliches Erkänntniß geendiget wird, solches erhellet nach den gemeinen Gesetzen und der Natur der Sache von selbsten; gleichwie in Ansehung der Gläubiger eben dasselbe, als bey den übrigen Arten der Gemeinschaft der Güter zu beendigen gemerket worden, Rechtens ist.

E N D E.

Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo sind in der Jubilate-Messe 1782 folgende neue Bücher herausgekommen:

Die Bibel, alten und neuen Testaments, mit vollständigerklärenden Anmerkungen, von W. Fr. Hezel, 3ter Theil, gros 8.

Vorheck, Aug. Chr. englische Sprachlehre für Deutsche, zweite durchaus verbesserte Auflage, 8.

Diederichs, J. C. W., hebräische Grammatik für Anfänger, zweite Auflage, mit vielen Zusätzen, imgleichen mit einem Syntax vermehrt von W. Fr. Hezel, 8.

Geographie, Geschichte und Statistick der europäischen Staaten. 1ter Band, 8.

Meiners, Chr., Geschichte des Luxus der Athenienser, eine Preisschrift, gros 8.

Nicias und Daphnis, ein Gespräch, 8.

Pfenningers, Joh. Conr., Predigten über die Seligpreisungen, gros 8.

von Selchow, J. H. C., Rechtsfälle, 1ter Band, gros 4.

Terlinden,

Terlinden, R. Fr., Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, 8.

Voigts, J. von, Beherzigungen für diejenigen, welche sich dem Forsthaushalte als Vorgesetzte zu widmen gedenken, 8.

der Evangelischen im Königreich Ungarn neueste an Ihro Kaiserliche Majestät übergebene Vorstellung ihrer Religionsbeschwerden und die darauf ertheilte allergnädigste Resolution, herausgegeben von Chr. W. Fr. Walch, gros 8.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Terlinden, Reinhard Friedrich,

Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Graffschafts Mark

Lemgo 1782

J.germ. 203
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552818-7
VD18 14730081-001